

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 11. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Dr. Thurnherr.

Regierungsvertreter Herr Statthaltereirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird das Protokoll der gestrigen Sitzung besännt geben [Sekretär vertieft dasselbe]. Nachdem keine Bemerkung gegen die Fassung desselben erhoben wird, erkläre ich es als angenommen.

Ich habe den verehrten Herrn mitzutheilen, daß Herr Dr Thurnherr sich für heute entschuldigt hat.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions-Kommission.

Dr. Fetz: Ich glaube im Sinne der Herrn beantragen zu dürfen, daß dieser Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Landeshauptmann: Ich bin hiemit einverstanden.

Der zweite Gegenstand ist die Wahl eines „Mitgliedes zur Landessteuer-Kommission, aus Anlaß der Rücklegung des Mandates seitens des Hrn. F. J. Wohlwend. Ich bitte um Abgabe der Stimmzettel.

v. Gilm: Ich ertaube mir die Frage: ist auch ein Ersatzmann zu wählen?

Landeshauptmann: Das wird sich aus der Wahl ergeben. Wie ich schon gestern der hohen Versammlung mitthellte, wurden für die Kommission gewählt, die Herren F. M. Wohlwend aus Feldkirch, Franz Josef Bickel von Bludenz und Karl Braun von Bregenz als Mitglieder und als Ersatzmänner die Herren Josef Anion Feuerstein von Schwarzenberg, Christian Ganahl von Vandans und Wilhelm Rhomberg von Dornbirn. Es wird sich nun zeigen, wer als Mitglied gewählt

106

wird. Sollte ein Ersatzmann gewählt werden, so müßte für denselben eine Neuwahl eingeleitet werden. [Wahl]. Ich bitte Herrn Rhomberg und Burtscher das Scrutinium vorzunehmen.

Burtscher: Es wurden 18 Stimmzettel abgegeben.

Landeshauptmann: Herr Wilhelm Rhomberg in Dornbirn ist somit als Mitglied für die Landessteuer-Kommission gewählt. Da er Ersatzmann derselben gewesen ist, werde ich die Wahl eines Ersatzmannes vornehmen lassen und bitte sohin um Bezeichnung einer Person. [Wahl]. Ich bitte nochmals die Herrn Rhomberg und Burtscher das Scrutinium zu halten.

Burtscher: Es wurden 18 Stimmzettel abgegeben.

Landeshauptmann. Herr Burtscher ist also Ersatzmann in der Landessteuerkommission.

Ein weiterer Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist der Comite-Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen und Haltstellen bei Eisenbahnen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm: [Verliest den Komitebericht, wie folgt]:

Hoher Landtag!

Über das vom Landes-Ausschusse im Entwurfe vorgelegte Gesetz, betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen, Haltstellen bei Eisenbahnen,

erstattet der hiefür eingesetzte Ausschuß nachstehenden

Comite-Bericht:

Zuerst hat das Komite den im Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsatz anerkannt, daß Zufahrtsstraßen zur Verbindung eines Bahnhofes, Stationsplatzes, einer Hallstelle mit der nächst erreichbaren öffentlichen Fahrstraße, soweit solche nicht ausschließlich das Interesse von Privaten berühren, als öffentliche Fahrstraßen zu erklären und zu behandeln sind.

Im Weiteren hat sich in Übereinstimmung mit der Vorlage das Comite auch dafür ausgesprochen, daß die Herstellung und Erhaltung der wie vor bezeichneten Fahrstraßen in gegebener Richtung und Ausdehnung der betreffenden Eisenbahngesellschaft obliege.

Dieser Ausspruch ist eine Konsequenz des mit Hofkammerdekrete vom 4 Februar 1847 selbst von dem h. Ärar angenommenen Grundsatzes, daß die durch das unmittelbar öffentliche Interesse gebothene Herstellung und Erhaltung solcher Straßen zur Verbindung mit Staats-Eisenbahnen nicht einer Ortschaft oder Gemeinde aufgelegt, sondern auf ärarische Kosten durch die Straßenfonds- Dotation zu bewirken ist.

Die Beschränkung obliegender Herstellung auf die nächste öffentliche Fahrstraße, ohne Beachtung bestehender Interessen der Gemeinden gibt dieser Verbindlichkeit Ziel und Maß und sobald hiebei auch die besonderen Interessen der Gemeinden beachtet werden, tritt die Konkurrenz der Gemeinde oder Gemeinden mit der Verbindlichkeit zur Tragung der Mehrkosten ein.

Die Austragung dieser Konkurrenzfrage wird vorerst dem gütlichen Übereinkommen überlassen, kommt solches aber nicht zu Stande, so wurde von behördlicher oder gerichtlicher Intervenirung abgesehen und der Landesausschuß über vorausgegangene Verhandlung mit den Beteiligten, und in Erwägung aller Umstände, zur Entscheidung berufen, wogegen der Rekurs an den nächsten Landtag ohne ausschließende Wirkung offen steht.

In Berathung des Komite und in Anerkennung dieser leitenden Grundsätze in dem Gesetzentwurfe, fand dasselbe im § 2 lediglich die eingeklammerten Worte „Fahrwege" und „Fahrwegen"

zu streichen, um durch Doppelbezeichnung nicht Beirrungen hervorzurufen und in § 6, Zeile 3 den Druckfehler „Anstände“ in „Umstände zu korrigiren

Ohne weitere Beanstandung empfiehlt sohin das Konnte mit Einstimmigkeit bezüglichen Gesetz-Entwurf einem hohen Landtage zur Annahme.

Bregenz, den 6. Oktober 1871.

Carl Ganahl,  
Obmann.

v. Gilm,  
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Die Generaldebatte ist eröffnet.

Regierungsvertreter: Ich will den Herrn nur mittheilen, daß ich leider erst gestern Nachts ein Telegramm erhielt, worin die Regierung sagt, es „sei ihr wegen Kürze der Zeit unmöglich gewesen eine, Regierungsvorlage einzubringen, Sie nimmt natürlich die Berathung über die Vorlage des Landesgesetzes an und hat nur die Bemerkung gemacht, daß die Eisenbahnunternehmungen nicht unter die Konkurrenzpflichtigen ausgenommen werden sollen, unbeschadet, wie sie sagt bei Bedingungen über Conzessionen oder Vertragsverpflichtungen, d. h. also soviel, daß das Gesetz, welches jetzt beschlossen wird, für künftige Conzessionen gelten kann aber nicht mehr für die gegenwärtige Eisenbahn. Es wird aber saunt mehr Zeit sein eine Änderung des beschlossenen Gesetzentwurfes vorzunehmen, darum will ich den Herrn nur mittheilen, was mir bekannt gegeben worden ist.

Dr. Jußel: Es ist mir sehr angenehm gewesen vom Regierungstische diese Äußerung zu vernehmen, denn ich habe mich wirklich in die Nothlage versetzt gesehen, gegen den Gesetzentwurf wie er vorliegt aufzutreten, weil ich glaube, daß er mit den Rechtsprinzipien durchaus im Widerspruch steht. Es handelt sich hier nicht um die gegenwärtige Bahn, die im Ban begriffen ist, denn die Zufahrtsstraßen in Bezug auf diese Bahn sind bis auf eine oder zwei alle geregelt und sind schon bei der Begehung behandelt worden. Es kann sich auch nicht darum handeln, die Bauunternehmung, die ihre bestimmten Verträge hat und der doch eine derartige Verpflichtung nicht aufgebürdet worden ist in die Concurrnz zu ziehen. Aber ich schaue die Sache vom Standpunkte des Rechtes und vom Standpunkte der Gesetzgebung an. Wenn ich nun diesen berücksichtige, so muß ich sagen, es besteht keine rechtliche Verpflichtung Zufahrtsstraßen aufzustellen nach den Civilrechten. Wäre eine solche Verpflichtung da, warum sah sich denn die hohe Regierung veranlaßt jetzt in Antrag zu bringen, daß darüber ein neues Gesetz geschaffen werde, oder warum würde sie sich vorbehalten haben eine Regierungsvorlage einzubringen. Ich bitte, meine Herren, das Civilrecht verpflichtet Niemanden einen Nutzen sich zuzueignen, wenn er ihn nicht will, gegen seinen Willen; es würde das eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der höchsten Gattung sein. Will ich ein Haus bauen, und aus Caprice dazu keinen Weg haben, so kann ich dies als Eigenthümer thun; es kann mir Niemand etwas entgegen haben.

Es wird sich da berufen auf ein Hofkammer-Dekret; allein, daß dieses Hofkammer-Dekret nichts als eine politische Beiordnung ist, ein einstweiliges Aushilfsmittel, das beweist eben der Umstand, daß jetzt die Regierung selbst mit der Aufforderung austritt, ein Gesetz zu schaffen. Es sollen allerdings Zufahrtstraßen entstehen, weil sie der öffentlichen Wohlfahrt entsprechen. Allein, weil es ein Gegenstand der Wohlfahrt ist, und die Wohlfahrt sich Niemand nach dem Civilrechte aufdrängen

lassen muß, muß diese Sache nach dem öffentlichen Standpunkte beurtheilt werden und da ist ein Recht nur dann vorhanden, wenn der Staat einschreitet Allein, meine Herren, einen Privaten oder eine Privatgesellschaft eigens oder separat ohne daß Bedingungen, ohne daß Verträge vorliegen, mit einer besondern Steuer belasten, verstößt gegen das ganze bisherige österreichische Prinzip der Besteuerung Denn das Steuerrecht hat der Staat, hat das Land und hat die Gemeinde. Der einzelne Private, die einzelne Gesellschaft kann nicht mit einer besonderen Steuer belegt werden, es liegen, dem wie gesagt, Verträge oder andere Sachen vor; sonst kommen wir auf der Stelle in das Prinzip der Steuerexemptionen und Steuerüberbürdungen hinein; dann wissen wir nirgends mehr eine Grenze zu finden. Wenn es zum Beispiele dem Staate einfallen würde eine Straße zu bauen, eine Post-

108

oder Landstraße und es hat eine Gemeinde keinen Weg dazu, ich glaube nicht, daß der Staat die Verpflichtung auf sich nehmen mußte die Verbindung herzustellen. Er würde es der freien Vereinbarung dem Willen der Gemeinde überlassen. Wenn es die Gemeinde in ihrem Nutzen findet, wird sie es selbst thun, sonst wird sie der Staat auch nicht zwingen. Ich glaube aber auch, daß man den Staat nicht zwingen kann, daß er Zufahrstraßen zu den Poststraßen errichte. Bei der Eisenbahn ist es das Gleiche. Die Eisenbahn verpflichtet sich eine Hauptstraße zu machen um dieselbe benützen zu können; daß man ihr aber auch ausdringe, daß sie die Communication mit den einzelnen Gemeinden herstellen müsse, das wäre nach meiner Anschauung ein Akt der Vergewaltigung gegen das persönliche Recht; und würde auch das geschehen, so wird man zugeben müssen, daß, wenn die Bahn die Zufahrtstraße selbst bauen würde, es auch ihr überlassen bleiben muß, weil sie ihr Eigenthumsrecht ausübt, wie sie dieselben anlegen und erhalten will. Man würde sie nicht verpflichten können dieselben dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, deshalb glaube ich, unterstützt von der Regierungs-Eröffnung den Antrag stellen zu sollen, daß die Gesetzesvorlage, wie sie von dem Comite vorgelegt worden ist, neuerdings zur Berathung an das Comite zurückzuweisen, und das Comite zur neuerlichen Berichterstattung aufzufordern sei, und daß dasselbe um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort.

Dr. Ölz: Wenn auch, rote der Herr Vorredner bemerkt hat, vom Standpunkte des strengen Civilrechtes aus nicht widersprochen werden kann, daß das Gesetz Niemand verpflichtet sich einen Nutzen zuzuwenden also die Eisenbahn civilrechtlich nicht verpflichtet werden kann, Zufahrtsstraßen zu bauen, so gewinnt doch dieses Verhältniß rücksichtlich der Eisenbahn in Vorarlberg eine andere Bedeutung dadurch, daß Die Eisenbahn dem Lande ganz ungewöhnliche Lasten auferlegte. In Rücksicht auf die großen Opfer, welche dem ganzen Lande durch die Eisenbahn auserlegt wurden, ist es nicht mehr als billig, daß dem Lande dafür Gegenopfer gewährt werden, namentlich in manchen Gemeinden.

Wir haben eben gesehen, daß die Expropriation in manchen Gemeinden Vorarlbergs zu einem Preise durchgeführt wurde, welcher kaum oder doch nicht vollkommen dem jetzigen Verkaufspreise des Bodens entspricht. Das sind namhafte Opfer, die in Vorarlberg gebracht worden sind, und es wäre zu erwarten, daß schon aus Rücksichten der Billigkeit die Zufahrtsstraßen von den Eisenbahnen gebaut würden.

Dr. Jußel: Mir ist es wirklich neu, daß man die Eisenbahn zu den Lasten zählt. Der hohe Landtag hat noch in allen Sessionen immer sich bemüht die

Wohlthätigkeit einer Eisenbahn, einer Schienenverbindung für das Land zu erwirken. Die Gemeinden haben sie wirklich für keine Last angesehen und sehen dieselbe auch gewiß jetzt nicht als eine Last an; Denn ich finde, daß trotz dem für die Vorarlbergerbahn weit mehr Bahnhöfe und Haltestellen gebaut worden sind, als anderswo, die Gemeinden doch nicht alle zufrieden gestellt worden sind, denn es liegen immer noch Begehren und Verlangen vor, wonach Gemeinden um solche Bahnhöfe und Haltestellen bitten. Wenn sie es für eine Last ansehen würden, dann begreife ich nicht, warum sie solche Bitten anstellen.

Das Feld der Expropriation und die Frage, wie die Ablösung stattgefunden hat hier zu berühren ist nicht am Platze. Übrigens kann ich sagen: Es ist nicht wahr; um schlechte Preise ist nicht abgelöst worden Ich kann im Gegentheil sagen, daß vielfach das drei-, vier-, fünf- und sechsfache, ja selbst das zehnfache gezahlt werden mußte.

Karl Ganahl: Auch ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Bemerkung des Herrn Dr. Öltz, daß die Eisenbahn dem Lande Vorarlberg eine große Last auferlege.

Ich bin im Gegentheile der Ansicht, daß gerade die Eisenbahn unserem Lande zum außerordentlichen Vorthelle geragt. In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Dr. Jußel vollkommen einverstanden. Allein in Betreff der Zufahrtsstraßen kann ich seine Ansicht nicht theilen. Laut der Conzessions-Urkunde ist Den Eisenbahnunternehmen das Recht zum Baue und Betriebe der Eisenbahn ertheilt worden. Wenn nun die Eisenbahnunternehmer die Bahn betreiben sollen, so ist es wohl selbstverständlich, daß sie dem Publikum die Mittel schaffen müssen, Die Bahn benützen zu können. Diese Ansicht war auch die des Landesausschusses, deshalb wollte er durch den vorliegenden Entwurf in erster Linie den Eisenbahn-Gesellschaften die Verpflichtung auflegen, Die Zufahrtsstraßen herzustellen.

109

Der Herr Stalthaltereirath hat uns mitgetheilt, daß die Regierung der Ansicht sei, die Eisenbahnen dürfen nicht in die Concurrenz gezogen werden. Dies finde ich geradezu im Widerspruche mit der bisherigen Übung. Wenn bisher kein Gesetz bestanden Hal, so weiß ich doch aus vielfältiger Erfahrung, das all und überall die Eisenbahnunternehmungen mehr oder weniger in Concurrenz gezogen worden sind, Es ist dies auch in Innsbruck in Betreff der Südbahn der Fall gewesen, wie mich der Herr Bezirkshauptmann von Feldkirch versichert hat.

Ich glaube, daß es weder billig noch recht wäre, daß man einer Gemeinde, wie es bisher beabsichtigt war. Die Last der Herstellung von Zufahrtsstraßen auferlege; denn nicht nur die Gemeinde benützt diese Straße, sondern das ganze Publikum, und dennoch soll die Gemeinde die Zufahrtsstraße auf ihre Kosten Herstellen müssen, weil die Station in ihrem Gemeindegebiete liegt. Dies halte ich nicht für recht und glaube daher, daß wir bei dem beantragten Gesetze stehen bleiben sollen. Ob nun die Eisenbahngesellschaft, welche die gegenwärtig im Baue begriffene Bahn baut, die Zufahrtsstraßen zu erstellen habe, dies wird eine andere Frage sein. Sind mit den betreffenden Gemeinden Verträge abgeschlossen worden, so werden sie zu gelten haben: ist das nicht der Fall, so wird es sich zeigen, wenn das Gesetz einmal Gesetzeskraft erlangt hat, wer zu zahlen hat, ob Die Concessionäre oder die Bauunternehmer oder wer sonst. Bekommt der Gesetzentwurf nicht Gesetzeskraft, so wird es Sache der Verpflichteten sein, die Beitragsleistung auszumitteln. Ich wiederhole daher, daß ich glaube, wir sollten bei dem Entwurfe, den der Landesausschuß vorgelegt hat und der das Comite zur Annahme auch

empfiehlt, stehen bleiben und auf den Antrag des Herrn Dr. Jußel es sei dieser Gesetzentwurf nochmals dem Comite zur weiteren Berathung zuzuweisen und dasselbe durch zwei Mitglieder zu verstärken, nicht eingehen

Dr. Ölz: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung Ich habe nicht gesagt, daß die Eisenbahn für das Land eine Last sei, sondern, daß sie dem Lande Opfer auferlegt habe, welche im Worte „Lasten“ im weiteren Sinne mit inbegriffen sind.

Was die Behauptung des Herrn Dr. Jußel betrifft, daß die Expropriation nie unter dem Verkaufspreise vorgenommen worden sei, habe ich dagegen schriftliche Beweise in Händen, die ich dem Herrn Dr. Jußel mittheilen kann.

Dr. Jußel: Ich werde sie mit Befriedigung entgegennehmen diese Beweise; dann werde ich höchstens annehmen, daß mich die öffentlichen Bücher in Vorarlberg und die Angabe der Schätzmänner aus Grund deren ich vorgegangen bin, in Irrthum geführt haben. Was das anbetrifft, was Herr Ganahl behauptet hat, als ob mein Antrag dahin giengleichsam die Eisenbahn außer Konkurrenz zu lassen, muß ich dies dahin berichtigen, daß das nicht meine Ansicht war. Ich glaube die Eisenbahn wird so gut als jeder andere Staatsbürger als eine moralische Person sowohl vom Staate selbst zu den Staatssteuern als wie von den Gemeinden zu den Gemeindesteuern einbezogen, und wenn sie zu den Gemeindesteuern einbezogen wird, so wird sie auch zu der Besteuerung der Zufahrtsstraßen gezogen werden. Das ist der richtige, der legale bisher beobachtete Maßstab, mit dem man die Staatsbürger mit Steuern belegte und in die Konkurrenz gezogen hat, und ich sage, daß man, sobald man von diesem Standpunkte abweicht, in das Feld der Ausnahmen, der Steuerexemptionen und der Steuerüberbürdungen kommt, und deswegen bin ich dagegen.

Dr. Fetz: Der Antrag des Herrn Dr. Jußel geht nach meiner Ansicht nicht dahin, daß das Gesetz abgelehnt werden solle. Der Antrag geht dahin, daß dem Ausschusse und in zweiter Linie den hohen Landtage selbst die Gelegenheit verschafft werden solle darüber nachzudenken und schlüssig zu werden, ob die Regierungsmittheilung, die gemacht worden ist auf die Berathung des Gesetzes irgend einen Einfluß machen könne. Es ist leicht möglich noch in dieser Session das Gesetz der Behandlung vor dem hohen Landtage zu unterziehen, wenn der Antrag des Herrn Dr. Jußel angenommen wird. Ich selbst wünsche, daß das Gesetz zu Stande kommt; allein ich möchte auch, daß ein solches zu Stande kommt, welches eine praktische Bedeutung für das Land hat. Deswegen glaube ich, sollen wir auf den Antrag des Herrn Dr. Jußel eingehen. Vielleicht wird der Ausschuß bei den Anträgen, die bereits vorliegen bleiben und dann werden sie der Verhandlung in dieser Form zu unterziehen sein, wenn nicht, in einer andern.

Karl Ganahl: Ich glaube aber, es bleibt uns keine Zeit mehr übrig um diesen Gesetzentwurf

110

nochmals der Berathung zu unterziehen. Wir haben heute Mittwoch und am Samstag soll, wie ich höre, der Landtag geschlossen werden. Wenn der Schluß des Landtages auf Samstag nicht bestimmt ist – darüber kann uns der Herr Statthaltereirath vielleicht Aufschluß geben – bin ich auch damit einverstanden, daß man den Antrag nochmals dem Comite zurückweise, aber sonst, meine Herren, wäre es nur eine Verschiebung der Sache. Wir bekämen dann nämlich gar kein Gesetz und es bliebe beim Alten. Dann

müssen hauptsächlich die Gemeinden in erster Linie zum Baue der Zufahrtsstraßen erhalten und damit bin ich nicht einverstanden. Ich habe mich schon bei der Begehung dahin ausgesprochen, daß ich es nicht für billig halte den Gemeinden eine solche Last aufzuerlegen.

Ich muß noch eine Bemerkung machen bezüglich des Hofkammer Dekretes, welches im Berichte des Ausschusses erwähnt ist, und welches sagt: „Daß die vom Ärar zu erbauenden Zufahrtsstraßen auch auf Kosten des Ärars zu bestreiten sind, nämlich, daß das Geld von dem Straßenbaufond herzunehmen sei. Wenn nun das Ärar ausgesprochen hat, daß es selbst verpflichtet sei Die Zufahrtsstraßen herzustellen – damals hat noch Niemand Eisenbahnen gebaut außer dem Ärar – so ist die Consequenz die, daß auch in Zukunft jede Eisenbahngesellschaft, wenn ihr Die Concession zum Baue und Betriebe ertheilt wird, die Verpflichtung übernehme, wie sie das Ärar zu übernehmen sich erklärt hat. Das war das Moment, welches mich hauptsächlich bestimmte für diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

Johann Thurnherr: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es wird Der Antrag aus Schluß der Debatte gestellt. Kein Redner hat sich gemeldet. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte wünschen, bitte ich sich zu erheben.  
[Angenommen.] Hat vielleicht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

v. Gilm: Ich habe nach dem der Gegenstand beiderseitig beleuchtet worden ist, nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Dr. Jußel zur Abstimmung bringen.

Derselbe lautet:

„Es sei der Gesetzentwurf dem Comite zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zurückzugeben und das Comite mit zwei Mitgliedern zu verstärken.“

Ich bitt um Abstimmung hierüber. [Abgelehnt.] Mithin gehen wir über zur Spezialdebatte und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 lesen.

v. Gilm: [Verliest die §. § 1 und 2, siehe separat gedruckte Beilage, welche ohne Debatte angenommen werden, dann § 3]

Dr. Jußel: Ich sehe mich veranlaßt nochmals das Wort zu nehmen, um zu erklären, daß dieser § 3 in der Fassung, wie er hier vorliegt mit den bisherigen Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung und gegen das Recht sich verstößt und ein Akt der Vergewaltigung ist. Ich kenne die Gesetzgebung über die Zufahrtsstraßen weiter nicht, aber soviel ist mir bekannt, daß im Salzburgischen, in Österreich und in Tyrol ganz andere Bestimmungen diesfalls obwalten und sehe dann nicht ab, warum gerade bei uns etwas Anderes soll geschaffen werden. Ich hoffe, daß die hohe Regierung diesen Akt Der Vergewaltigung, wenn der §. in dieser Weise angenommen werden sollte, nicht genehmigen wird.

Karl Ganahl: Mein Freund, Herr Dr. Jußel nennt diesen §. einen Akt der Vergewaltigung. Mit diesem Ausdrucke kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich finde im Gegentheile, daß der Absatz B. geradezu die Eisenbahnunternehmungen schützt, damit sie nicht zu sehr überbürdet, werden können. Man hat Diesen §. wohl überlegt und dabei gedacht, es könne doch nicht angehen, daß man einer Eisenbahngesellschaft die

Herstellung von Zufahrtsstraßen auferlege, die in ganz besonderem Interesse der Gemeinden liegen, oder welche die Gemeinde nur deshalb wünscht, weil sie für sie bequemer sei, obwohl sie mehr kosten würden als eine ganz gewöhnliche Zufahrtsstraße, nämlich eine solche, die nur bis zur nächsten öffentlichen Straße führt. Das war der Grund warum man diesen Paragraf in zwei Abtheilungen getheilt hat und ich glaube gerade in dem Absatz B hätte man finden sollen, daß man in billiger und gerechter Weise die Eisenbahnunternehmungen in Schutz nehmen wollte vor einer Überbürdung.

111

Dr. Jussel: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, wenn man auf den gesetzlichen Standpunkt kommen will, der hohe Landtag nichts anderes beschließen könnte als eine Resolution, es wolle ein Reichsgesetz darüber geschaffen werden, welches keine Concessionen zu ertheilen erlaubt ohne daß den Privaten und Unternehmern diese Bedingung gesetzt wird; und allenfalls ein Landesgesetz schafft, daß keine Eisenbahn bewilligt werden dürfe, wenn nicht diese Bedingungen darin stehen. Aber wie der Antrag jetzt steht, ist es absolut ein Akt der Vergewaltigung.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen.

v. Gilm: Ich möchte mir auch noch einige Bemerkungen erlauben. Es ist hier vorzüglich der Standpunkt des Rechtes betont, und dieser vom Comite beantragte Gesetzentwurf vom Standpunkte des Rechtes verworfen worden. Nun, das kann ich wahrhaftig nicht einsehen. Man kann sich vielleicht über das Maß irren, man kann über das Maß im Zweifel sein, in welchem die Eisenbahn verpflichtet ist; aber daß die Eisenbahn überhaupt verpflichtet ist, über diese Frage meine ich, darf man gewiß nicht in einem Rechts-Zweifel sein.

Es ist in diesem Gesetze ausgesprochen, daß die Eisenbahn nur zur Herstellung einer Zufahrtsstraße nach der nächst erreichbaren Fahrstraße verpflichtet ist; und sobald im Interesse einer Gemeinde der Straße eine andere Richtung gegeben werden soll, hat die Gemeinde die Mehrkosten zu tragen.

Es ist gesagt worden: „wenn ich ein Haus baue, so kann ich von Privatrechtswegen mein Haus in der Öde stehen lassen; ich brauche keine Zufahrtsstraße hinzu zu errichten.“ Das ist richtig. Eine Eisenbahn aber ist eine öffentliche Betriebsgesellschaft. Wenn, wie schon Herr Karl Ganahl erwähnt, einer Eisenbahn die Concession zum Baue gegeben wird, so wird sie ihr ebenso auch zum Betriebe gegeben. Der Betrieb der Eisenbahn ist aber ohne öffentliche Zufahrtsstraße gar nicht möglich; deshalb kann von einem Ausschlusse der Konkurrenz der Eisenbahnunternehmung keine Rede sein. Davon, glaube ich, dürfte Jeder überzeugt sein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. § 3 lautet: [verliest denselben]. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem §. zustimmen sich zu erheben. [Angenommen.]

v. Gilm: [verliest § 4 bis incl. § 13, welche sämmtlich ohne Debatte angenommen werden, dann den Eingang, welcher ebenfalls ohne Debatte angenommen wird.]

Landeshauptmann; Ich richte nun die Frage an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei dieses Gesetz heute noch in dritter Lesung zu genehmigen.



Diejenigen Herren, welche für sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen ]

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem bereits verlesenen Gesetzentwürfe in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. [Angenommen.]

Comite-Bericht betreffend die Übernahme von Schubkosten auf den Landesfond. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Peter Jußel: [verliest den Bericht wie folgt.]

Comite - Bericht:

betreffend die Übernahme von Schubkasten auf den Landesfond. Nach Inhalt des § 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli d. Js. fallen die Kosten der Anhaltung einer Person bis über deren Abschub entschieden ist, der Ortspolizei zu; jene Kosten hingegen, die für die Beistellung, Beheizung, Beleuchtung der Schublokaltäten, für die Instandhaltung derselben und für die Aussicht über die Schüblinge erlaufen, sind von der Schubstation zu tragen.

Alle übrigen Abschiebungskosten sind nach § 15 des zitierten Gesetzes von den betreffenden Landessonden zu tragen, der jedoch für zahlungsunfähige Schüblinge nach dem Landesgesetze vom

2. Oktober 1868 von der Heimatgemeinde einen Rückersatz anzusprechen ermächtigt ist.

Die Bestimmungen des vorgedachten § 14 überwälzen auf die Gemeinden, und insbesondere auf die Schubstationsgemeinden eine von ihnen bisher nicht getragene Last, da derlei Auslagen in der

112

Vergangenheit vom k. k. Ärar mit Ausnahme jener für Beheizung und Beleuchtung, die der Landesfond vergütet, bestritten wurden.

Das zur Regelung der im § 14 des genannten Gesetzes berührten Kosten betraute Comite erhebt in Erwägung:

daß die Überweisung der nur aus allgemeinen und öffentlichen Rücksichten nach § 14 erwachsenen Kosten an die Orts- und Schubstationsgemeinden höchst unbillig und ungerecht erscheint, und daß bei Beibehaltung der Bestimmungen des § 14 die Gemeinden zur Ersparung von Verpflegs- und anderen Kosten mit Gefährdung der öffentlichen Sicherheit künftighin noch weniger als bisher eifrig sich zeigen würden, auswärtige bestimmungslose Individuen aufzugreifen und einzuliefern, den

Antrag:

„ein hoher Landtag wolle dem vom hohen Landes-Ausschuße dießbezüglich eingebrachten Gesetzentwürfe seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 8. Oktober 1871.

Carl Ganahl, Peter Jußel,  
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. – Da in der allgemeinen Debatte Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und gehe über zur Spezialdebatte.

[Siehe das Gesetz in der separat gedruckten Beilage]

Peter Jussel: [verliest §, 1 bis incl 7, sodann den Eingang. Wird aller ohne Debatte angenommen.]

Landeshauptmann: Da die Zeit sehr gemessen erscheint, so erlaube ich mir die Anfrage, ob die Herren wünschen, daß noch heute zur dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes geschritten werde. Ich bitte diejenigen Herren, welche für sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. [Angenommen.] Ich bitte nun diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung zustimmen, aufzustehen. ^Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 für das Land Vorarlberg.

Johann Thurnherr: Ich bitte um's Wort, Das Schulcomite hat bei der Berathung der so zahlreichen dem Landesausschuße und dem Landtage vorgelegten Bittgesuche der Gemeinden Bürs, Meiningen, Stallehr, Schlins, St. Anton, Koblach, St. Bartolomäberg, Klösterle, Tisis, Rankweil, Zwischenwasser, Fontanella, Bürserberg, Tosters, Lustenau und Hohenems um Beiträge zur Deckung ihrer Schulkosten aus dem Landesfonde sich die Überzeugung verschafft, daß einerseits die Ansuchen dieser Gemeinden und die Vorstellungen über die Unmöglichkeit der Selbstaufbringung der Schulkosten aus Gemeindemitteln sammt und sonders nicht grundlos sind und daher berücksichtigt werden müssen, daß aber andererseits unmöglich alle diese Gesuche in dem Maße befriediget werden können, wie die Gesuchstellen es verlangen, wenn nicht vielen anderen Gemeinden, welche zu den Landeskosten beitragen, Unrecht geschehen soll.

Landeshauptmann: Das ist nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung, wir haben nur die Verhandlung über das Schulaussichtsgesetz.

Johannes Thurnherr: Ich weiß das schon, allein ich habe mir nur das Wort erbeten, um einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich muß zuerst die Tagesordnung erschöpfen, dann wird Ihr Dringlichkeitsantrag verhandelt werden. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Johannes Thurnherr: Ich bitte nocheinmal um's Wort.

Landeshauptmann: Ich bitte Herrn Kohler das Wort zu nehmen.

113

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt.)

Comite-Bericht

betreffend die Revision. des Schulaufsichts-Gesetzes vom 8. Februar 1869 für das Land Vorarlberg,

Das hiefür eingesetzte Comite hat den Dringlichkeits Antrag des Johann Thurnherr und Genossen in reifliche Erwägung gezogen und die dort

vorgebrachten Gründe von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision dieses Gesetzes einstimmig anerkannt.

Bei Vornahme dieser Revision, deren Resultat in dem beifolgenden Gesetzentwurfe, dem hohen Landtage unterbreitet wird, hat sich das hiefür bestellte Comite von folgenden Grundgedanken leiten lassen:

1. Was zunächst die Austastung des Wesens der Schule überhaupt, und insbesondere der Volksschule betrifft, beruht das derzeit bestehende Schulaussichtsgesetz auf Grundlagen, welche ihrer Natur nach ein freies und gedeihliches Zusammenwirken der für Erziehung nur Unterricht der Jugend verpflichteten und berechtigten Faktoren unmöglich machen. Der Beweis hiefür liegt in der offenkundigen Thatsache, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein Zusammenwirken dieser Faktoren nicht nur nicht erfolgte, sondern auch die Erkenntniß zum allgemeinen Durchbruche gelangte, daß dieses unumgänglich nothwendige Zusammenwirken der innersten wesentlichen Verschiedenheit der Grundsätze wegen auch für alle Zukunft nicht zu Stande gebracht werden kann.

2. Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe und Pflicht der Landesvertretung auf legislativem Wege allererst und zunächst die in Natur und Christenthum begründeten Rechte der Familie, der Kirche und des Staates auf Erziehung und Unterricht der Jugend zum Ausdrucke zu bringen, um dadurch daß jedem dieser zur Mitwirkung verpflichteten und berechtigten Faktoren die Wirksamkeit in seiner Rechtssphäre ungekränkt belasten und garantirt wird, das Gedeihen der Schule möglich zu machen.

3. In Folgerichtigkeit dieses Hauptgrundsatzes ergibt sich von selbst der streng konfessionelle Charakter jeder und insbesondere der Volksschulen.

Die betreffenden §§. des revid. Gesetzentwurfes, der zunächst das katholische Schulwesen im Auge hat, gewähren daher den nicht katholischen Schulgemeinden des Landes ebenfalls die gleiche Freiheit die Schulaufsicht nach ihren confessionellen Grundsätzen zu regeln!

4. In erster Reihe muß die Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde, der Ortsschulrath in seiner Zusammensetzung dem oben (ad 2) ausgesprochenen Grundsätze Ausdruck geben. Es muß somit der Familie der direkte Einfluß auf diese Behörde durch Wahl ihrer Vertrauensmänner gewahrt werden. — Es muß ferner dem Seelsorger nicht nur eine den übrigen Schulrathsmitgliedern gleichberechtigte (am wenigsten eine wie im bisherigen Schulaufsichtsgesetze ganz untergeordnete) Stellung eingeräumt werden, sondern es steht ihm als Organ der Kirche, deren Mission zur Erziehung der Individuen und Völker von keiner irdischen Gewalt ausgehend, auch nie und nimmer von einer solchen abhängig gemacht werden darf, die unmittelbare Aussicht über den ganzen inneren Zustand der Schule kraft seiner Stellung als Seelsorger zu, ein Recht, das keinerlei Beschlüssen einer Körperschaft lediglich unterstellt werden darf.

Einzig diese Stellung des Seelsorgers im Ortsschulrathe kann aber auch den katholischen Eltern die befriedigende Bürgschaft geben, daß sie ohne Bedenken ihre Kinder der Schule anvertrauen dürfen, eine Bürgschaft, die schon Kraft des natürlichen Rechtes der Staat den Eltern geben muß, und welche er ihnen auf keine andere Weise geben kann.

Von diesem Standpunkte aus glaubte das Comite die den Ortsschulrath betreffenden Gesetzes-Bestimmungen abändern zu müssen.

5. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über Organisation des Bezirksschulrathes war dem Comite der gleiche Grundsatz maßgebend, daß der Kirche nach ihrer Mission in der Gesellschaft und

114

im Interesse und zur Beruhigung der Familien das Aufsichtsrecht über die Jugenderziehung und den Unterricht, der eben ein Erziehungsmittel bildet, ungeschmälert bleibe, während den Gemeinden unter Beizug von Kräften im Lehrfache die werkhätige Unterstützung und Hebung des Unterrichtes und die Handhabung der Disciplin und Ordnung zukommen soll und muß.

Ein weiteres Motiv, von welchem sich das Comite bei der Bildung des Bezirksschulrates leiten ließ, war die Kostenfrage, die aus Gründen der Sparsamkeit jedenfalls Berücksichtigung verdient. - Endlich erschien dem Comite noch viel mehr wesentlich hiebei maßgebend der Umstand, daß bei Bildung so großer Schulbezirke, wie sie gegenwärtig bestehen, wenn nicht eigene mit großen Gehalten dotirten Inspektoren eingesetzt werden wollen, die Wirksamkeit der Bezirks-Schulinspektion eine unzureichende ist, da die Bezirke für Einen Inspektor, wie die bisherige Erfahrung genügend beweist, zu groß sind, als daß eine entsprechende Wirkung auf Hebung der Schule zu erzielen wäre.

6. Von den gleichen Grundsätzen ausgehend, glaubte das Comite auf die Gesetzesbestimmungen über den Landesschulrath einer Revision unterziehen müssen. Die bisherige Zusammensetzung desselben wurde zwar belassen, jedoch eine wesentliche Änderung in der Wahl einiger Mitglieder zur Herstellung der kirchlichen Einflußnahme vorgenommen, indem die Ernennung des Landes-Schulinspektors von Seite des Kaisers über Antragstellung des Diözesanbischofes und des Landes-Chefs erfolgt, und die zwei Mitglieder des Clerus von der kirchlichen Oberbehörde ernannt werden. Insbesondere mußte der kirchlichen Oberbehörde der Feststellung der Amtswirksamkeit des Landesschulrathes das ihr zustehende Recht der Begutachtung von Lehrbüchern und Lehrmitteln in Beziehung auf Glaube und Sittlichkeit und der bezüglichen Überwachung des Lehrpersonals ausdrücklich gewahrt werden.

In Erwägung, daß die dem klaren Rechte der Kirche ebenso wie dem Bewußtsein und den Gefühlen des in seinem Kerne dem katholischen Glauben treu ergebenden Volkes entsprechende Oberaufsicht der Kirche über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen der katholischen Jugend in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nicht in erwünschter Evidenz erscheint, ist das Comite von der Annahme weit entfernt, daß mit dem vorliegenden Gesetze eine in allweg genügende und vollkommene Regelung des Schulwesens puncto Schulaufsicht gegeben sei; gleichwohl hegt das Comite die feste und gegründete Überzeugung, daß durch Annahme dieses Gesetzes jene Bahn wieder betreten werde, die bei friedlichem und einheitlichem Zusammenwirken schließlich zum Ziele führt und so den unheilvollen Zuständen die zum unberechenbaren Schaden unseres Schulwesens derzeit eingetreten sind, soweit es im Momente möglich ist, abgeholfen werde.

In Erwägung alles dessen, glaubt das gefertigte Comite den vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Schulaufsicht dem hohen Landtag dringend zur Annahme empfehlen zu sollen.

Bregenz, den 6. Oktober 1871.

Johann Thurnherr,  
Obmann.

Johann Kohler,  
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Regierungsvertreter: Ohne mich in eine weitere Diskussion ein zulassen, glaube ich nur die Herren aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung in der Frage Der Schulaufsicht an dem Prinzipie festhält, daß im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 und im Landesgesetze vom 8. Februar 1869 seinen Ausdruck gesunde hat In diesen Gesetzen ist der Regierung das Recht gewahrt, die Aufsichtsorgane zu ernennen, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, die den Bezirks- und Landesschulrathen inkorporirt werden. An diesem Rechte wird die Regierung festhalten und keine Vorlage zur Sanktion empfehlen, die von diesem Prinzipie abweicht oder geradezu entgegengesetztes ausstellt. Ich behalte mir vor, bei der Detailberathung noch meine weiteren Bemerkungen zu machen.

115

Hochw. Bischof: Ich muß redlich bekennen, ich habe die Grundsätze, welche im Comite-Berichte geltend gemacht werden, aufmerksam studirt; sie sind nach meiner Überzeugung die wahren, die gerechten, die nothwendigen, die heilsamen, die unerläßlichen zum wahren Gedeihen der Schule. Ich habe den Entwurf gelesen und nochmal gelesen: ich muß die Herren nur loben und muß ihnen danken für die Gesinnungen, die sie damit ausgesprochen und für die Müde die sie sich gegeben haben, möglichst ihre Wünsche so auszudrücken, daß sie Hoffnung haben können, dieselben dürften auch angenommen werden. Wir haben hierüber bereits die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters vernommen. Aber auch abgesehen von dieser steht doch der ganze Entwurf dieser Revision auf jenen Prinzipien, die früher geändert werden müssen, wenn die Wahrheit, das göttliche Recht, die von Gottes erhabener Majestät, von Gottes ewiger Regierung der Kirche übertragenen Pflichten ausgeübt werden sollen. Dieß ist nun nicht der Fall; denn der Entwurf steht noch auf dem Grunde der besagten Prinzipien und selbst was der Entwurf einräumt, zeigt zwar einen recht guten Willen, den Einfluß der Kirche auf die Schule zu heben; aber dieser Einfluß ist nur ein Einfluß, den man annehmen oder nicht annehmen kann. Dieser Einfluß bezeugt und bethätigt noch nicht das Recht der Kirche, und selbst die kirchlichen Personen, welche in die Schulaufsicht hineingezogen werden, fungiren nicht in der Autorität der Kirche, sondern als Regierungsbeamte.

So sehr ich mit den Verbesserungen einverstanden bin als Privatperson und als Mitglied des Landtages, so getraue ich mir doch nicht weder in die Debatte einzugehen, noch eine Abstimmung von mir als Generalvikar ausgehen zu lassen, weil ich mich mit der Reserve aussprechen müßte, daß ich jede Bestimmung vorher dem Urtheile Desjenigen unterziehen müsse, welchem gegenüber ich der untergeordneten Stellung nur so viel Gewalt habe, nach dem rechtlichen Standpunkte als Generalvikar, als es ihm beliebt, d.h. als ihm nützlich und heilsam scheint, mir zu übertragen. Ich habe in dieser Beziehung kein eigenes Recht und ich müßte also immer sagen: Ich will hören, was Sie beschließen; ich kann sagen, es gefällt mir, ich bin einverstanden, es ist viel besser als das Bisherige, - aber den letzten Entschluß müßte ich meinem Bischofe reserviren, als meinem und Ihren hochwürdigsten Ordinarius.

Zu diesem Entschlusse muß erst abgewartet werden, was die hohe Regierung mit dieser Ihrer wohlgemeinten Vorlage zu unternehmen, oder wie sie dieselbe zu betrachten und behandelt gedenkt. Indem ich dieß einfach ausspreche, bitte ich mich entschuldigt zu halten, wenn ich für diese Verhandlung den Saal verlasse. [Verläßt den Saal.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Knecht: Die vorliegende Revision des Schulaufsichtsgesetzes hat wohl etwas aber beiweitem nicht Alles geleistet. Ich kann daher mit einem gewissen Herrn freilich in einem anderen Sinne aussprechen: „ich glaube nicht, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf etwas Vollkommenes geleistet hat, bis nicht alles Heidenthum aus demselben hinausgeworfen wird.“

Die Religion hat in der christlichen Schule nicht blos ein Lehrgegenstand gleich den übrigen sein, nein – die Religion muß der Sauerteig sein, der den ganzen Unterricht durchdringt: soll anders ein christlich Volk gezogen werden. Der Liberalismus hüllt sich zwar auch in den Mantel christlicher Frömmigkeit und Sorgfalt für christliche Erziehung, und spricht von sittlich-religiöser Erziehung; ja, er läßt sogar dem Ortsseelsorger einen Platz im Ortsschulrath, freilich nicht dazu, daß er etwas wirke, sondern "um dem Volke Sand in die Augen zu streuen und um durch die Mithilfe und das Beisein des Klerus das Volk allmählich zu entchristlichen. Der Liberalismus gibt vor, daß er das Recht, das die Kirche in der Schule hatte, dem Volke zurückgegeben habe; doch das ist Täuschung. Das Gesetz vom 8. Februar 1869 athmet durch und durch den vollendetsten Bureaukratismus. Vom Minister des Unterrichts wird der ganze Schulapparat gleich einer Drahtpuppe geleitet, so daß jede Selbstständigkeit der Gemeinden und des Landes in Schulsachen gelähmt und illusorisch gemacht wird. Wollen wir nun aber, was auch die und da die Gegner zugeben, der Familie, der Kirche und dem Staate das ihnen gebührende Recht auf die Schule wahren; dann muß ihr Recht durch ein Gesetz gewahrt werden Das revidirte Gesetz soll dieses Recht den verschiedenen Schulfaktoren zurückgeben. Ich glaube nicht, daß dieses Gesetz dieses leistet. Ich schreibe zwar dem Schulcomite keine Schuld zu

116

und mache ihm keine Vorwürfe, weil ich weiß, daß auch das Land sowie die Gemeinde an jener ministeriellen Drahtpuppe hängen und ohne die oberste Leitung wenig oder nichts leisten können.

Der katholische Weg zur Schule ist, wo wir immer Hinblicken, bis jetzt von einem Gestrüppe überwuchert. So lange dieses Gestrüppe nicht weggeschafft wird (man nennt es Reichsschulgesetze) ist eine wahrhaft katholische Schule nicht möglich.

Landeshauptmann: Ich bitte ein Gesetz, welches Se. Majestät sanktionirt hat, nicht so zu nennen und über ein besetz sich mit mehr Anstand auszusprechen, das Sie selbst beschworen haben.

Knecht: Ich weiß, daß es ein sanktionirtes Gesetz ist, aber es ist ebenso ein öffentliches Geheimniß, daß es sanktionirt worden ist unter Androhung der Revolution (Bewegung und Oho! links.)

Landeshauptmann: Das gehört nicht zur Sache; das Gesetz ist sanktionirt und hat in Folge volle Kraft.

Knecht: Ich hoffe, daß ein Ausgleich zu Stande kommt, in welchem den Ländern und Königreichen ihre ureigenen Rechte zurückgegeben werden, also auch ihr Recht auf die Schule. Dann – und nur dann ist es möglich, alle Schulfaktoren auf befriedigende Weise zur Leitung der Schule herbeizuziehen.

Ich stimme dem vorliegenden Gesetzentwurfe bei, nicht weil ich ihn billige, sondern weil ich weiß, daß wir nichts Besseres schaffen können.

Karl Ganahl: Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf in mehrfacher Beziehung gegen das Reichsgesetz vom 25 Mai 1868 verstoßt und ich vollkommen überzeugt bin, daß keine Regierung ein derartiges Gesetz gutheißen wird, – es wäre denn, daß vielleicht ein Mitglied der Gesellschaft Jesu zum Minister für Kultus und Unterricht ernannt würde, stelle ich den Antrag, es sei über das ganze Gesetz zur Tagesordnung überzugehen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? – Somit erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ich habe nach den Bemerkungen, die in der Generaldebatte bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes gemacht wurden, nur noch den ausdrücklich gewährten Standpunkt des Comites zu betonen, daß das Comite selbst sich wohl bewußt ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht jene Eigenschaften besitzt, daß ihm nicht jene gegeben werden konnten, die nach der prinzipiellen Auffassung des Wesens der Volksschule nach unseren Anschauungen ihm hätten gegeben werden müssen. Es haben leider wichtige Opportunitätsgründe das Comite veranlaßt, nur vor der Hand in jenen Punkten das Schulaufsichtsgesetz abzuändern, daß erstens den schreiendsten und fühlbarsten Übelständen abgeholfen und zweitens wieder der Weg zur Verständigung betreten werde. In dieser Weise glaubte ich den Standpunkt des Comites – obwohl er auch im Comiteberichte schon angedeutet ist – gegenüber den gemachten Bemerkungen wahren zu müssen.

Ich enthalte mich jeder weiteren Äußerung und muß nur bemerken, daß mir in dem bisherigen Schulaufsichtsgesetze ein Recht gar nicht zum Ausdrucke zu kommen scheint – und das ist das wichtigste Recht, welches in Betracht zu ziehen ist – das Recht der Eltern. Ich muß daher noch aussprechen, daß ich es sehr bedauern muß, wenn der Staat glaubt, durch den Schulzwang in dem Sinne, wie man ihn gegenwärtig versteht, über das natürliche Recht der Eltern zur Tagesordnung übergehen zu können.

Schließlich stelle ich, da in der Generaldebatte weitere Bemerkungen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfolgt sind, noch den Antrag, daß derselbe en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Karl Ganahl dahin gehend, daß über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen werde, zur Abstimmung bringen: Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters, der dahin geht, den vorliegenden Gesetzentwurf en bloc anzunehmen, zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr Johann Thurnherr hat vorher das Wort gewünscht zu einem Dringlichkeitsantrage und ich ertheile ihm jetzt das Wort.

Johannes Thurnherr: Ich bin vorhin, wie dem hohen Landtage bekannt ist, durch die Einsprache des Herrn Landeshauptmannes von der ausgesprochenen Einbringung eines, Dringlichkeitsantrages unterbrochen worden. Ich weiß sehr wohl, daß nach der Geschäftsordnung der Landeshauptmann die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände bestimmt. Mein Dringlichkeitsantrag halte nicht den Zweck, in die Rechte des Herrn Landeshauptmannes eingreifen zu wollen. Ich glaubte nur vorauszusehen, was nun nicht eingetroffen ist, daß sich an die Änderungen des Schulaufsichtsgesetzes eine Debatte knüpfen wird, die weit über die Mittagsstunden hinausgehen und somit die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages erschweren würde. Ich wollte daher zwischen diesen Gegenständen die Sache kurzweg abthun und glaubte, der Herr Landeshauptmann werde von der Bestimmung des § 22 der Geschäftsordnung Gebrauch machen, nach welchem unbenommen seines Rechtes, die Reihenfolge der Gegenstände zu bestimmen, vom Landtage das Recht in die Verhandlung eines dringlichen Gegenstandes einzugehen beschlossen werden kann, damit derselbe auf die Tagesordnung gelange. Von diesem Rechte hat er keinen Gebrauch gemacht, auch den Landtag um sein Recht, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, nicht gefragt.

Ich glaubte, das der Fortsetzung meines Dringlichkeitsantrages vorausschickem zu müssen, weil mir diese Gesetzesstelle Zweifel läßt, ob nicht in diesem Falle der Landtag zu bestimmen gehabt hätte.

Ich bin in der Begründung zu meinem Dringlichkeits-Antrage auf die Stelle gekommen, auf der ich erwähnen wollte, daß außer den früher angegebenen Gesuchen auch ein solches vorlag, welche das Verlangen stellte, daß durch entsprechende Änderungen der Gehaltsnormen die Schwierigkeiten der berührten Frage gehoben werden. Dieses Gesuch ist das Kumulativgesuch aus dem Bregenzerwalde von den Gemeinden Reutte, Bezau, Schnepfau, Au, Meltau, Krumbach, Egg, Andelsbuch, Unterlangenegg. Diese Gemeindevorstellungen erklären sich bereit, wie es im Gesuche wörtlich steht, dahin zu wirken, daß den Lehrern eine der Schulzeit und den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden entsprechender Gehalt ausgezahlt werde. Dieses Gesuch constatirt, wie alle übrigen, daß durch die neuen Schulauslagen sich die Gemeindeumlagen um wenigstens das Doppelte erhöhen und bezeichnen dieß als unerschwinglich.

Wenn es mit diesen Gesuchen so fortgeht, so glaube ich, wird der Landesausschuß nöthig haben, in seiner Registratur einen eigenen sehr umfangreichen Raum für diese Gesuche zu besorgen und es wird der Landtag nöthig haben, künftig jedesmal 14 Tage vielleicht einen Monat sich über die Erledigung dieser Gesuche hinzusetzen. Denn nach dem in diesem Hause im Jahre 1869 beschlossenen Gesetze heißt es, daß die Fälle der Unvermögenheit der Gemeinden, die Kosten zu decken, von Fall zu Fall untersucht und entschieden werden müsse«, und daß zugleich der Betrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und Dauer der Beitragsleistung von der Landesvertretung festgesetzt zu werden habe.

Wenn der Landtag den verschiedenen Gemeinden gerecht werden will, so hat er entweder nöthig, sich in der Weise darüber zu setzen» oder einen eigenen ständigen Ausschuß für die. Erledigung dieser Angelegenheit aufzustellen.

Das Schulkomite hat der bekannten Überbürdung in den zu erledigenden Geschäften daher eingesehen, daß es in eine gerechte Einzel-Erledigung dieser Gesuche, um sie dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, absolut nicht eingehen kann, glaubte jedoch, daß es in die Berathung



des Kumulativgesuchs der Gemeinden des Bregenzerwaldes eingehen solle, weil dieses Gesuch keine Unterstützung vom Lande verlangt, sondern ihre Angelegenheiten mit ihren Lehrern –wie sie sagen – in einer für die Gemeinden befriedigenden Weise lösen wollen. Dieß können sie aber nicht, wenn nicht dem allgemeinen im Bregenzerwalde ausgesprochenem Wunsche, Änderungen bezüglich der Sommerschule zu treffen stattgegeben wird.

Das Comite hat sich nicht in eine Beurtheilung der Schwierigkeiten und der angeblichen Unmöglichkeit Sommerschulen an einigen Orten herzustellen, eingelassen; es hielt sich dazu nicht für kompetent; es erachtet dazu für kompetent Die Landesschulbehörden: die betreffenden Ortsschulbehörden, die Bezirksschulbehörden und den Landesschulrath. Es hat deßhalb in der ihm übertragenen Revision des

118

Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im § 25 den Zusatz gemacht, daß für Schulen an Orten, wo die Verhältnisse den obligaten Besuch der Sommerschule außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, der Landschulrath über Antrag des Ortsschulrathes und Einvernehmen der Bezirksschulbehörde eigene den Ortsverhältnissen angemessene Ausnahmsbestimmungen eintreten lassen könne.

Dieser Beschluß wurde vom Komite in der gestern stattgefundenen Abendsitzung gefaßt und erheischt, wenn das- Kumulativgesuch der Bregenzerwälder in analoge Anwendung gebracht werden soll, eine Änderung einiger Gesetzesstellen über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, in welchen für jene Orte, wo der Landesschulrath Ausnahmsbestimmungen eintreten läßt, die entsprechenden Abänderungen in diesem Gesetze über die Gehaltsnormen der Lehrer eintreten müssen. Ich stelle deßhalb als Obmann dieses Komites folgenden Dringlichkeits-Antrag:

„es sei dem Schulkomite aufzutragen über Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung tragen, Berathung zu pflegen und bezügliche Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Die Dringlichkeit wird sich daraus ergeben, daß wir uns bereits am Schlusse der Session befinden. Ich bitte also die h. Versammlung um die Abstimmung über die Dringlichkeit dieses Antrages. Sie ist anerkannt. Somit bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung.

Er lautet: [Wie oben.]

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Es wird also der Herr Obmann diesem Beschlusse gemäß vorzugehen haben.

Aus den Bemerkungen, welche Herr Johann Thurnherr mir gegenüber gemacht hat, finde ich nur kurz zu erwidern: Die Bestimmung der Reihenfolge der Gegenstände, mit anderen Worten die Bestimmung der Tagesordnung ist dem Landeshauptmann durch die Landesordnung überwiesen und kann ihm von Niemanden in dieser Beziehung etwas vorgezeichnet werden.

Auf der heutigen Tagesordnung stand als vierter Gegenstand der Bericht des Comite's betreffend die Abänderung des Schulaussichtsgesetzes. Ich hakte bereits diesen Gegenstand zur Verhandlung durch Aufrufung desselben vorgeführt, also hatte ich Die Reihenfolge bestimmt und da halte ich nicht erst zu fragen, ob der Landtag zustimme, daß die Reihenfolge unterbrochen werde. Die Reihenfolge habe ich zu bestimmen, und ich konnte

nur warten, bis der Augenblick gekommen, um dem Herrn Antragsteller das Wort zu geben. Übrigens hatte ich vorausgesehen, daß, wenn ein Dringlichkeitsantrag in der Schwebe steht, wenn auch die Sitzung über die Mittagsstunden hinaus gedauert hätte, wir dennoch – die Herren werden damit einverstanden sein – Zeit gefunden hätten, ihn in Verhandlung zu nehmen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen, die nächste kann ich noch nicht bestimmen, werde aber wenn mir Vorlagen eingebracht werden, sowohl Tag und Stunde, als die Gegenstände der Verhandlung den Herren Abgeordneten schriftlich mittheilen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr  
Druck und Verlag von A. Flatz in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## 10. Sitzung

am 11. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Groschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Dr. Thurnherr.

Regierungsvertreter Herr Statthaltercicath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird das Protokoll der gestrigen Sitzung bekannt geben [Sekretär verliest dasselbe]. Nachdem keine Bemerkung gegen die Fassung desselben erhoben wird, erkläre ich es als angenommen.

Ich habe den verehrten Herrn mitzutheilen, daß Herr Dr. Thurnherr sich für heute entschuldigt hat.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions-Kommission.

Dr. Feß: Ich glaube im Sinne der Herren beantragen zu dürfen, daß dieser Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Landeshauptmann: Ich bin hiemit einverstanden.

Der zweite Gegenstand ist die Wahl eines Mitgliedes zur Landessteuer-Kommission, aus Anlaß der Rücklegung des Mandates seitens des Hrn. F. v. Wohlwend. Ich bitte um Abgabe der Stimmzettel.

v. Giln: Ich erlaube mir die Frage: ist auch ein Ersatzmann zu wählen?

Landeshauptmann: Das wird sich aus der Wahl ergeben. Wie ich schon gestern der hohen Versammlung mittheilte, wurden für die Kommission gewählt, die Herren F. M. Wohlwend aus Feldkirch, Franz Josef Sidel von Bludenz und Karl Braun von Bregenz als Mitglieder und als Ersatzmänner die Herren Josef Anton Feuerstein von Schwarzenberg, Christian Gamahl von Vandans und Wilhelm Rhomberg von Dornbirn. Es wird sich nun zeigen, wer als Mitglied gewählt

wird. Sollte ein Ersatzmann gewählt werden, so müßte für denselben eine Neuwahl eingeleitet werden. [Wahl]. Ich bitte Herrn Rhomberg und Burtfcher das Scrutinium vorzunehmen.

Burtfcher: Es wurden 18 Stimmzettel abgegeben.

Landeshauptmann: Herr Wilhelm Rhomberg in Dornbirn ist somit als Mitglied für die Landessteuer-Kommission gewählt. Da er Ersatzmann derselben gewesen ist, werde ich die Wahl eines Ersatzmannes vornehmen lassen und bitte sodin um Bezeichnung einer Person. [Wahl]. Ich bitte nochmals die Herrn Rhomberg und Burtfcher das Scrutinium zu halten.

Burtfcher: Es wurden 18 Stimmzettel abgegeben.

Landeshauptmann. Herr Burtfcher ist also Ersatzmann in der Landessteuerkommission.

Ein weiterer Gegenstand unserer heutigen Verhandlung ist der Comite-Bericht über den Gesetz-entwurf betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen und Haltestellen bei Eisenbahnen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm: [Verließ den Comitebericht, wie folgt]:

### Hoher Landtag!

Ueber das vom Landes-Ausschusse im Entwurfe vorgelegte Gesetz, betreffend die Herstellung, Umlegung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen, Stationsplätzen, Haltestellen bei Eisenbahnen,

erstattet der hiesfür eingesezte Ausschuß nachstehenden

### Comite - Bericht:

Zuerst hat das Comite den im Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsatz anerkannt, daß Zufahrtsstraßen zur Verbindung eines Bahnhofes, Stationsplatzes, einer Haltestelle mit der nächst erreichbaren öffentlichen Fahrstraße, soweit solche nicht ausschließlich das Interesse von Privaten berühren, als öffentliche Fahrstraßen zu erklären und zu behandeln sind.

Im Weiteren hat sich in Uebereinstimmung mit der Vorlage das Comite auch dafür ausgesprochen, daß die Herstellung und Erhaltung der wie vor bezeichneten Fahrstraßen in gegebener Richtung und Ausdehnung der betreffenden Eisenbahngesellschaft obliege.

Dieser Ausspruch ist eine Konsequenz des mit Hofkammerdekrete vom 4 Februar 1847 selbst von dem h. Aerar angenommenen Grundsatzes, daß die durch das unmittelbar öffentliche Interesse gebothene Herstellung und Erhaltung solcher Straßen zur Verbindung mit Staats-Eisenbahnen nicht einer Ortschaft oder Gemeinde aufgelegt, sondern auf ärarische Kosten durch die Straßenfonds-Dotation zu bewirken ist.

Die Beschränkung obliegender Herstellung auf die nächste öffentliche Fahrstraße, ohne Beachtung bestehender Interessen der Gemeinden gibt dieser Verbindlichkeit Ziel und Maß und sobald hiebei auch die besonderen Interessen der Gemeinden beachtet werden, tritt die Konkurrenz der Gemeinde oder Gemeinden mit der Verbindlichkeit zur Tragung der Mehrkosten ein.

Die Austragung dieser Konkurrenzfrage wird vorerst dem gütlichen Uebereinkommen überlassen, kommt solches aber nicht zu Stande, so wurde von behördlicher oder gerichtlicher Intervention abgesehen und der Landesausschuß über vorausgegangene Verhandlung mit den Betheiligten, und in Erwägung aller Umstände, zur Entscheidung berufen, wogegen der Rekurs an den nächsten Landtag ohne aufschiebende Wirkung offen steht.

Zu Berathung des Comite und in Anerkennung dieser leitenden Grundsätze in dem Gesetz-entwurfe, fand dasselbe im §. 2 lediglich die eingeklammerten Worte „Fahrwege“ und „Fahrwegen“



zu streichen, um durch Doppelbezeichnung nicht Verirrungen hervorzurufen und in §. 6, Zeile 3 den Druckfehler „Anstände“ in „Umstände“ zu corrigiren.

Ohne weitere Beanständung empfiehlt sodin das Komite mit Einstimmigkeit bezüglich des Gesetzesentwurfes einem hohen Landtage zur Annahme.

**Bregenz, den 6. Oktober 1871.**

**Carl Ganahl,**  
Obmann.

**v. Silm,**  
Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Die Generaldebatte ist eröffnet.

**Regierungsvertreter:** Ich will den Herrn nur mittheilen, daß ich leider erst gestern Nachts ein Telegramm erhielt, worin die Regierung sagt, es sei ihr wegen Kürze der Zeit unmöglich gewesen eine Regierungsvorlage einzubringen. Sie nimmt natürlich die Berathung über die Vorlage des Landesgesetzes an und hat nur die Bemerkung gemacht, daß die Eisenbahnunternehmungen nicht unter die Konkurrenzpflichtigen aufgenommen werden sollen, unbeschadet, wie sie sagt bei Bedingungen über Conzessionen oder Vertragsverpflichtungen, d. h. also soviel, daß das Gesetz, welches jetzt beschlossen wird, für künftige Conzessionen gelten kann aber nicht mehr für die gegenwärtige Eisenbahn. Es wird aber kaum mehr Zeit sein eine Aenderung des beschlossenen Gesetzesentwurfes vorzunehmen, darum will ich den Herrn nur mittheilen, was mir bekannt gegeben worden ist.

**Dr. Fußel:** Es ist mir sehr angenehm gewesen vom Regierungstische diese Aeußerung zu vernehmen, denn ich habe mich wirklich in die Nothlage versetzt gesehen, gegen den Gesetzesentwurf wie er vorliegt aufzutreten, weil ich glaube, daß er mit den Rechtsprinzipien durchaus im Widerspruch steht. Es handelt sich hier nicht um die gegenwärtige Bahn, die im Bau begriffen ist, denn die Zufahrtsstraßen in Bezug auf diese Bahn sind bis auf eine oder zwei alle geregelt und sind schon bei der Begebung behandelt worden. Es kann sich auch nicht darum handeln, die Bauunternehmung, die ihre bestimmten Verträge hat und der doch eine derartige Verpflichtung nicht aufgebürdet worden ist in die Concurrenz zu ziehen. Aber ich schaue die Sache vom Standpunkte des Rechtes und vom Standpunkte der Gesetzgebung an. Wenn ich nun diesen berücksichtige, so muß ich sagen, es besteht keine rechtliche Verpflichtung Zufahrtsstraßen aufzustellen nach dem Civilrechte. Wäre eine solche Verpflichtung da, warum sah sich denn die hohe Regierung veranlaßt jetzt in Antrag zu bringen, daß darüber ein neues Gesetz geschaffen werde, oder warum würde sie sich vorbehalten haben eine Regierungsvorlage einzubringen. Ich bitte, meine Herren, das Civilrecht verpflichtet Niemanden einen Nutzen sich zuzueignen, wenn er ihn nicht will, gegen seinen Willen; es würde das eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der höchsten Gattung sein. Will ich ein Haus bauen, und aus Caprice dazu keinen Weg haben, so kann ich dies als Eigenthümer thun; es kann mir Niemand etwas entgegen haben.

Es wird sich da berufen auf ein Hofkammer-Dekret; allein, daß dieses Hofkammer-Dekret nichts als eine politische Verordnung ist, ein einseitiges Aus Hilfsmittel, das beweist eben der Umstand, daß jetzt die Regierung selbst mit der Aufforderung auftritt, ein Gesetz zu schaffen. Es sollen allerdings Zufahrtsstraßen entstehen, weil sie der öffentlichen Wohlfahrt entsprechen. Allein, weil es ein Gegenstand der Wohlfahrt ist, und die Wohlfahrt sich Niemand nach dem Civilrechte aufdrängen lassen muß, muß diese Sache nach dem öffentlichen Standpunkte beurtheilt werden und da ist ein Recht nur dann vorhanden, wenn der Staat einschreitet. Allein, meine Herren, einen Privaten oder eine Privatgesellschaft eigens oder separat ohne daß Bedingungen, ohne daß Verträge vorliegen, mit einer besondern Steuer belasten, verstoßt gegen das ganze bisherige österreichische Prinzip der Besteuerung. Denn das Steuerrecht hat der Staat, hat das Land und hat die Gemeinde. Der einzelne Private, die einzelne Gesellschaft kann nicht mit einer besondern Steuer belegt werden, es liegen, dem wie gesagt, Verträge oder andere Sachen vor; sonst kommen wir auf der Stelle in das Prinzip der Steuerexemptionen und Steuerüberbürdungen hinein; dann wissen wir nirgends mehr eine Grenze zu finden. Wenn es zum Beispiele dem Staate einfallen würde eine Straße zu bauen, eine Post-

oder Landstraße und es hat eine Gemeinde keinen Weg dazu, ich glaube nicht, daß der Staat die Verpflichtung auf sich nehmen müßte die Verbindung herzustellen. Er würde es der freien Vereinbarung dem Willen der Gemeinde überlassen. Wenn es die Gemeinde in ihrem Nutzen findet, wird sie es selbst thun, sonst wird sie der Staat auch nicht zwingen. Ich glaube aber auch, daß man den Staat nicht zwingen kann, daß er Zufahrtsstraßen zu den Poststraßen errichte. Bei der Eisenbahn ist es das Gleiche. Die Eisenbahn verpflichtet sich eine Hauptstraße zu machen um dieselbe benutzen zu können; daß man ihr aber auch aufbringe, daß sie die Communication mit den einzelnen Gemeinden herstellen müsse, das wäre nach meiner Anschauung ein Akt der Vergewaltigung gegen das persönliche Recht; und würde auch das geschehen, so wird man zugeben müssen, daß, wenn die Bahn die Zufahrtsstraße selbst bauen würde, es auch ihr überlassen bleiben muß, weil sie ihr Eigenthumsrecht ausübt, wie sie dieselben anlegen und erhalten will. Man würde sie nicht verpflichten können dieselben dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, deshalb glaube ich, unterstützt von der Regierung, den Antrag stellen zu sollen, daß die Gesetzesvorlage, wie sie von dem Comite vorgelegt worden ist, neuerdings zur Berathung an das Comite zurückzuweisen, und das Comite zur neuerlichen Berichterstattung aufzuordern sei, und daß dasselbe um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort.

Dr. Delz: Wenn auch, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, vom Standpunkte des strengen Civilrechtes aus nicht widersprochen werden kann, daß das Gesetz Niemand verpflichtet sich einen Nutzen zuzuwenden also die Eisenbahn civilrechtlich nicht verpflichtet werden kann, Zufahrtsstraßen zu bauen, so gewinnt doch dieses Verhältniß rücksichtlich der Eisenbahn in Vorarlberg eine andere Bedeutung dadurch, daß die Eisenbahn dem Lande ganz ungewöhnliche Lasten auferlegte. In Rücksicht auf die großen Opfer, welche dem ganzen Lande durch die Eisenbahn auferlegt wurden, ist es nicht mehr als billig, daß dem Lande dafür Gegenopfer gewährt werden, namentlich in manchen Gemeinden.

Wir haben eben gesehen, daß die Expropriation in manchen Gemeinden vorarlbergs zu einem Preise durchgeführt wurde, welcher kaum oder doch nicht vollkommen dem jetzigen Verkaufspreise des Bodens entspricht. Das sind namhafte Opfer, die in Vorarlberg gebracht worden sind, und es wäre zu erwarten, daß schon aus Rücksichten der Billigkeit die Zufahrtsstraßen von den Eisenbahnen gebaut würden.

Dr. Fußel: Mir ist es wirklich neu, daß man die Eisenbahn zu den Lasten sagt. Der hohe Landtag hat noch in allen Sessionen immer sich bemüht die Wohlthätigkeit einer Euenbahn, einer Schienenverbindung für das Land zu erwirken. Die Gemeinden haben sie wirklich für keine Last angesehen und sehen dieselbe auch gewiß jetzt nicht als eine Last an; denn ich finde, daß trotz dem für die Vorarlbergerbahn weit mehr Bahnhöfe und Haltestellen gebaut worden sind, als anderswo, die Gemeinden doch nicht alle zufrieden gestellt worden sind, denn es liegen immer noch Begehren und Verlangen vor, wonach Gemeinden um solche Bahnhöfe und Haltestellen bitten. Wenn sie es für eine Last ansehen würden, dann begreife ich nicht, warum sie solche Bitten einstellen.

Das Feld der Expropriation und die Frage, wie die Abldnung stattgefunden hat hier zu berühren ist nicht am Plage. Uebrigens kann ich sagen: Es ist nicht wahr; um schlechte Preise ist nicht abgelöst worden. Ich kann im Gegentheil sagen, daß vielfach das dreifache, fünf und sechsache, ja selbst das zehnfache gezahlt werden mußte.

Karl Ganahl: Auch ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Bemerkung des Herrn Dr. Delz, daß die Eisenbahn dem Lande Vorarlberg eine große Last auferlege.

Ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß gerade die Eisenbahn unserem Lande zum außerordentlichen Vortheile gerathet. In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Dr. Fußel vollkommen einverstanden. Allein in Betreff der Zufahrtsstraßen kann ich seine Ansicht nicht theilen. Laut der Concessions-Urkunde ist den Eisenbahnunternehmern das Recht zum Baue und Betriebe der Eisenbahn erteilt worden. Wenn nun die Eisenbahnunternehmer die Bahn betreiben sollen, so ist es wohl selbstverständlich, daß sie dem Publikum die Mittel schaffen müssen, die Bahn benutzen zu können. Diese Ansicht war auch die des Landesausausschusses, deshalb wollte er durch den vorliegenden Entwurf in erster Linie den Eisenbahn-Gesellschaften die Verpflichtung auflegen, die Zufahrtsstraßen herzustellen.



Der Herr Statthaltereirath hat uns mitgetheilt, daß die Regierung der Ansicht sei, die Eisenbahnen dürfen nicht in die Concurrnz gezogen werden. Dies finde ich geradezu im Widerspruche mit der bisherigen Uebung. Wenn bisher kein Gesetz bestanden hat, so weiß ich doch aus vielfältiger Erfahrung, daß all und überall die Eisenbahnunternehmungen mehr oder weniger in Concurrnz gezogen worden sind. Es ist dies auch in Innsbruck in Betreff der Südbahn der Fall gewesen, wie mich der Herr Bezirkshauptmann von Feldkirch versichert hat.

Ich glaube, daß es weder billig noch recht wäre, daß man einer Gemeinde, wie es bisher beabsichtigt war, die Last der Herstellung von Zufahrtsstraßen auferlege; denn nicht nur die Gemeinde benützt diese Straße, sondern das ganze Publikum, und dennoch soll die Gemeinde die Zufahrtsstraße auf ihre Kosten herstellen müssen, weil die Station in ihrem Gemeindegebiete liegt. Dies halte ich nicht für recht und glaube daher, daß wir bei dem beantragten Gricge stehen bleiben sollen. Ob nun die Eisenbahngesellschaft, welche die gegenwärtig im Baue begriffene Bahn baut, die Zufahrtsstraßen zu erstellen habe, dies wird eine andere Frage sein. Sind mit den betreffenden Gemeinden Verträge abgeschlossen worden, so werden sie zu gelten haben: ist das nicht der Fall, so wird es sich zeigen, wenn das Gesetz einmal Gesetzeskraft erlangt hat, wer zu zahlen hat, ob die Concessionäre oder die Bauunternehmer oder wer sonst. Bekommt der Gesetzentwurf nicht Gesetzeskraft, so wird es Sache der Verpflichteten sein, die Vertragsleistung auszumitteln. Ich wiederhole daher, daß ich glaube, wir sollten bei dem Entwurfe, den der Landesausschuß vorgelegt hat und der das Comité zur Annahme auch empfiehlt, stehen bleiben und auf den Antrag des Herrn Dr. Fußel: es sei dieser Gesetzentwurf nochmals dem Comité zur weiteren Berathung zuzuwenden und dasselbe durch zwei Mitglieder zu verstärken, nicht eingehen.

Dr. Delz: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung. Ich habe nicht gesagt, daß die Eisenbahn für das Land eine Last sei, sondern, daß sie dem Lande Opfer auferlegt habe, welche im Worte „Lasten“ im weiteren Sinne mit inbegriffen sind.

Was die Behauptung des Herrn Dr. Fußel betrifft, daß die Expropriation nie unter dem Verkaufspreise vorgenommen worden sei, habe ich dagegen schriftliche Beweise in Händen, die ich dem Herrn Dr. Fußel mittheilen kann.

Dr. Fußel: Ich werde sie mit Befriedigung entgegennehmen diese Beweise; dann werde ich höchstens annehmen, daß mich die öffentlichen Bücher in Vorarlberg und die Angabe der Schatzmänner auf Grund deren ich vorgegangen bin, in Irrthum geführt haben. Was das anbetrifft, was Herr Ganahl behauptet hat, als ob mein Antrag dahin gienge gleichsam die Eisenbahn außer Concurrnz zu lassen, muß ich dies dahin berichtigen, daß das nicht meine Ansicht war. Ich glaube die Eisenbahn wird so gut als jeder andere Staatsbürger als eine moralische Person sowohl vom Staate selbst zu den Staatssteuern als wie von den Gemeinden zu den Gemeindesteuern einbezogen, und wenn sie zu den Gemeindesteuern einbezogen wird, so wird sie auch zu der Besteuerung der Zufahrtsstraßen gezogen werden. Das ist der richtige, der legale bisher beobachtete Maßstab, mit dem man die Staatsbürger mit Steuern belegte und in die Concurrnz gezogen hat, und ich sage, daß man, sobald man von diesem Standpunkte abweicht, in das Feld der Ausnahmen, der Steuerexemptionen und der Steuerüberbürdungen kommt, und deswegen bin ich dagegen.

Dr. Fußel: Der Antrag des Herrn Dr. Fußel geht nach meiner Ansicht nicht dahin, daß das Gesetz abgelehnt werden solle. Der Antrag geht dahin, daß dem Ausschusse und in zweiter Linie den hohen Landtage selbst die Gelegenheit verschafft werden solle darüber nachzudenken und schlüssig zu werden, ob die Regierungsmittheilung, die gemacht worden ist auf die Berathung des Gesetzes irgend einen Einfluß machen könne. Es ist leicht möglich noch in dieser Session das Gesetz der Behandlung vor dem hohen Landtage zu unterziehen, wenn der Antrag des Herrn Dr. Fußel angenommen wird. Ich selbst wünsche, daß das Gesetz zu Stande kommt; allein ich möchte auch, daß ein solches zu Stande kommt, welches eine praktische Bedeutung für das Land hat. Deswegen glaube ich, sollen wir auf den Antrag des Herrn Dr. Fußel eingehen. Vielleicht wird der Ausschuß bei den Anträgen, die bereits vorliegen bleiben und dann werden sie der Verhandlung in dieser Form zu unterziehen sein, wenn nicht, in einer andern.

Karl Ganahl: Ich glaube aber, es bleibt uns keine Zeit mehr übrig um diesen Gesetz-

entwurf nochmals der Berathung zu unterziehen. Wir haben heute Mittwoch und am Samstag soll, wie ich höre, der Landtag geschlossen werden. Wenn der Schluß des Landtages auf Samstag nicht bestimmt ist — darüber kann uns der Herr Statthaltererrath vielleicht Aufschluß geben — bin ich auch damit einverstanden, daß man den Antrag nochmals dem Comite zurückweise, aber sonst, meine Herren, wäre es nur eine Verschiebung der Sache. Wir bekämen dann nämlich gar kein Gesetz und es bliebe beim Alten. Dann müssen hauptsächlich die Gemeinden in erster Linie zum Baue der Zufahrtsstraßen herhalten und damit bin ich nicht einverstanden. Ich habe mich schon bei der Begehung dahin ausgesprochen, daß ich es nicht für billig halte den Gemeinden eine solche Last aufzuerlegen.

Ich muß noch eine Bemerkung machen bezüglich des Hofkammer Dekretes, welches im Berichte des Ausschusses erwähnt ist, und welches sagt: „Daß die vom Aerar zu erbauenden Zufahrtsstraßen auch auf Kosten des Aerars zu bestreiten sind, nämlich, daß das Geld von dem Straßenbau-fond herzunehmen sei. Wenn nun das Aerar ausgesprochen hat, daß es selbst verpflichtet sei die Zufahrtsstraßen herzustellen — damals hat noch Niemand Eisenbahnen gebaut außer dem Aerar — so ist die Consequenz die, daß auch in Zukunft jede Eisenbahngesellschaft, wenn ihr die Concession zum Baue und Betriebe erteilt wird, die Verpflichtung übernehme, wie sie das Aerar zu übernehmen sich erklärt hat. Das war das Moment, welches mich hauptsächlich bestimmte für diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

Johann Thurnherr: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Kein Redner hat sich gemeldet. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte wünschen, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen.] Hat vielleicht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

v. Gil m: Ich habe nach dem der Gegenstand beiderseitig beleuchtet worden ist, nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Dr. Fußel zur Abstimmung bringen.

Derselbe lautet:

„Es sei der Gesetzentwurf dem Comite zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zurückgegeben und das Comite mit zwei Mitgliedern zu verstärken.“

Ich bitt um Abstimmung hierüber. [Abgelehnt.] Michin gehen wir über zur Spezialdebatte und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den §. 1 lesen.

v. Gil m: [Verliest die §. §. 1 und 2, siehe separat gedruckte Beilage, welche ohne Debatte angenommen werden, dann §. 3]

Dr. Fußel: Ich sehe mich veranlaßt nochmals das Wort zu nehmen, um zu erklären, daß dieser §. 3 in der Fassung, wie er hier vorliegt mit den bisherigen Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung und gegen das Recht sich verstößt und ein Akt der Vergewaltigung ist. Ich kenne die Gesetzgebung über die Zufahrtsstraßen weiter nicht, aber soviel ist mir bekannt, daß im Salzburgischen, in Oesterreich und in Tyrol ganz andere Bestimmungen diesfalls obwalten und sehe dann nicht ab, warum gerade bei uns etwas Anderes soll geschaffen werden. Ich hoffe, daß die hohe Regierung diesen Akt der Vergewaltigung, wenn der §. in dieser Weise angenommen werden sollte, nicht genehmigen wird.

Karl Ganahl: Mein Freund, Herr Dr. Fußel nennt diesen §. einen Akt der Vergewaltigung. Mit diesem Ausdrucke kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich finde im Gegentheil, daß der Absatz B. geradezu die Eisenbahnunternehmungen schützt, damit sie nicht zu sehr überbürdet, werden können. Man hat diesen §. wohl überlegt und dabei gedacht, es könne doch nicht angehen, daß man einer Eisenbahngesellschaft die Herstellung von Zufahrtsstraßen auferlege, die in ganz besonderem Interesse der Gemeinden liegen, oder welche die Gemeinde nur deshalb wünscht, weil sie für sie bequemer sei, obwohl sie mehr Kosten würden als eine ganz gewöhnliche Zufahrtsstraße, nämlich eine solche, die nur bis zur nächsten öffentlichen Straße führt. Das war der Grund warum man diesen Paragraph in zwei Abtheilungen getheilt hat und ich glaube gerade in dem Absatz B hätte man finden sollen, daß man in billiger und gerechter Weise die Eisenbahnunternehmungen in Schutz nehmen wollte vor einer Ueberbürdung.



Dr. Jusfel: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß, wenn man auf den gesetzlichen Standpunkt kommen will, der hohe Landtag nichts anderes beschließen könnte als eine Resolution, es wolle ein Reichsgesetz darüber geschaffen werden, welches keine Concessionen zu erteilen erlaubt ohne daß den Privaten und Unternehmern diese Bedingung gesetzt wird; und allenfalls ein Landesgesetz schafft, daß keine Eisenbahn bewilligt werden dürfe, wenn nicht diese Bedingungen darin stehen. Aber wie der Antrag jetzt steht, ist es absolut ein Akt der Vergewaltigung.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen.

v. Gilm: Ich möchte mir auch noch einige Bemerkungen erlauben. Es ist hier vorzüglich der Standpunkt des Rechtes betont, und dieser vom Comite beantragte Gesetzentwurf vom Standpunkte des Rechtes verworfen worden. Nun, das kann ich wahrhaftig nicht einsehen. Man kann sich vielleicht über das Maß irren, man kann über das Maß im Zweifel sein, in welchem die Eisenbahn verpflichtet ist; aber daß die Eisenbahn überhaupt verpflichtet ist, über diese Frage meine ich, darf man gewiß nicht in einem Rechts = Zweifel sein.

Es ist in diesem Gesetze ausgesprochen, daß die Eisenbahn nur zur Herstellung einer Zufahrtsstraße nach der nächst erreichbaren Fahrstraße verpflichtet ist; und sobald im Interesse einer Gemeinde der Straße eine andere Richtung gegeben werden soll, hat die Gemeinde die Mehrkosten zu tragen.

Es ist gesagt worden: „wenn ich ein Haus baue, so kann ich von Privatrechtswegen mein Haus in der Debe stehen lassen; ich brauche keine Zufahrtsstraße hinzu zu errichten.“ Das ist richtig. Eine Eisenbahn aber ist eine öffentliche Betriebsgesellschaft. Wenn, wie schon Herr Karl Ganahl erwähnt, einer Eisenbahn die Concession zum Baue gegeben wird, so wird sie ihr ebenso auch zum Betriebe gegeben. Der Betrieb der Eisenbahn ist aber ohne öffentliche Zufahrtsstraße gar nicht möglich; deshalb kann von einem Ausschlusse der Konkurrenz der Eisenbahnunternehmung keine Rede sein. Davon, glaube ich, dürfte Jeder überzeugt sein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. §. 3 lautet: [verliest denselben]. Ich erfinde diejenigen Herren, welche diesem §. zustimmen sich zu erheben. [Angenommen.]

v. Gilm: [verliest §. 4 bis incl. § 13, welche sämmtlich ohne Debatte angenommen werden, dann den Eingang, welcher ebenfalls ohne Debatte angenommen wird.]

Landeshauptmann; Ich richte nun die Frage an die hohe Versammlung, ob sie gewillt sei dieses Gesetz heute noch in dritter Lesung zu genehmigen. Diejenigen Herren, welche für sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen.]

Ich erfinde nun diejenigen Herren, welche dem bereits verlesenen Gesetzentwurfe in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. [Angenommen.]

Comite-Bericht betreffend die Uebernahme von Schubkosten auf den Landesfond. Ich erfinde den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Peter Jusfel: [verliest den Bericht wie folgt.]

## Comite - Bericht:

betreffend die Uebernahme von Schubkosten auf den Landesfond.

Nach Inhalt des §. 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli d. Js. fallen die Kosten der Anhaltung einer Person bis über deren Abschub entschieden ist, der Ortspolizei zu; jene Kosten hingegen, die für die Beistellung, Beheizung, Beleuchtung der Schublokaltäten, für die Instandhaltung derselben und für die Aufsicht über die Schüblinge erlaufen, sind von der Schubstation zu tragen.

Alle übrigen Abschiebungs-kosten sind nach §. 15 des citirten Gesetzes von den betreffenden Landesfondsen zu tragen, der jedoch für zahlungsunfähige Schüblinge nach dem Landesgesetze vom 2. October 1868 von der Heimatsgemeinde einen Rückersatz anzusprechen ermächtigt ist.

Die Bestimmungen des vorgedachten §. 14 überwälzen auf die Gemeinden, und insbesondere auf die Schubstationsgemeinden eine von ihnen bisher nicht getragene Last, da derlei Auslagen in der

Vergangenheit vom k. k. Aerar mit Ausnahme jener für Beheizung und Beleuchtung, die der Landesfond vergütet, bestritten wurden.

Das zur Regelung der im §. 14 des genannten Gesetzes berührten Kosten betraute Comité erhebt in Erwägung:

daß die Ueberweisung der nur aus allgemeinen und öffentlichen Rücksichten nach §. 14 erwachsenen Kosten an die Orts- und Substitutionsgemeinden höchst unbillig und ungerecht erscheint, und daß bei Verbeibaltung der Bestimmungen des §. 14 die Gemeinden zur Ersparung von Verpflegs- und anderen Kosten mit Gefährdung der öffentlichen Sicherheit künftighin noch weniger als bisher eifrig sich zeigen würden, auswärtige bestimmungslose Individuen aufzugreifen und einzuliefern, den

### A n t r a g:

„ein hoher Landtag wolle dem vom hohen Landes-Ausschuße dießbezüglich eingebrachten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

**Bregenz**, den 8. Oktober 1871.

**Carl Ganahl,**

Obmann.

**Peter Jusel,**

Berichterstatter.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte. — Da in der allgemeinen Debatte Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und gehe über zur Spezialdebatte.

[Siehe das Gesetz in der separat gedruckten Beilage]

**Peter Jusel:** [verliest §. 1 bis incl 7, sodann den Eingang. Wird alles ohne Debatte angenommen.]

**Landeshauptmann:** Da die Zeit sehr gemessen erscheint, so erlaube ich mir die Anfrage, ob die Herren wünschen, daß noch heute zur dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes geschritten werde. Ich bitte diejenigen Herren, welche für sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. [Angenommen.] Ich bitte nun diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung zustimmen, aufzustehen. [Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Revision des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 für das Land Vorarlberg.

**Johann Thurnherr:** Ich bitte um's Wort. Das Schulcomité hat bei der Berathung der so zahlreichen dem Landesauschuße und dem Landtage vorgelegten Bittgesuche der Gemeinden Bürs, Meiningen, Stallehr, Schlins, St. Anton, Koblach, St. Bartolomäberg, Klösterle, Tisis, Rankweil, Zwischenwasser, Fontanella, Bürserberg, Tosters, Lustenau und Hohenems um Beiträge zur Deckung ihrer Schulkosten aus dem Landesfonde sich die Ueberzeugung verschafft, daß einerseits die Ansuchen dieser Gemeinden und die Vorstellungen über die Unmöglichkeit der Selbstaufbringung der Schulkosten aus Gemeindemitteln sammt und sonders nicht grundlos sind und daher berücksichtigt werden müssen, daß aber andererseits unmöglich alle diese Gesuche in dem Maße befriedigt werden können, wie die Gesuchstellen es verlangen, wenn nicht vielen anderen Gemeinden, welche zu den Landeskosten beitragen, Unrecht geschehen soll.

**Landeshauptmann:** Das ist nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung, wir haben nur die Verhandlung über das Schulaufsichtsgesetz.

**Johannes Thurnherr:** Ich weiß das schon, allein ich habe mir nur das Wort erbeten, um einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

**Landeshauptmann:** Ich muß zuerst die Tagesordnung erschöpfen, dann wird Ihr Dringlichkeitsantrag verhandelt werden. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

**Johannes Thurnherr:** Ich bitte nocheinmal um's Wort.

**Landeshauptmann:** Ich bitte Herrn Kohler das Wort zu nehmen.

R o h l e r : (Verliest den Bericht wie folgt.)

## Comite-Bericht

betreffend die Revision des Schulaufsichts-Gesetzes vom 8. Februar 1869 für das Land Vorarlberg.

Das hiefür eingesetzte Comite hat den Dringlichkeits Antrag des Johann Thurnherr und Genossen in reifliche Erwägung gezogen und die dort vorgebrachten Gründe von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision dieses Gesetzes einstimmig anerkannt.

Bei Vornahme dieser Revision, deren Resultat in dem beifolgenden Gesetzentwurfe, dem hohen Landtage unterbreitet wird, hat sich das hiefür bestellte Comite von folgenden Grundgedanken leiten lassen:

1. Was zunächst die Auffassung des Wesens der Schule überhaupt, und insbesondere der Volksschule betrifft, beruht das derzeit bestehende Schulaufsichtsgesetz auf Grundlagen, welche ihrer Natur nach ein freies und gedeihliches Zusammenwirken der für Erziehung nur Unterricht der Jugend verpflichteten und berechtigten Faktoren unmöglich machen. Der Beweis hiefür liegt in der offenkundigen Thatsache, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein Zusammenwirken dieser Faktoren nicht nur nicht erfolgte, sondern auch die Erkenntniß zum allgemeinen Durchbruche gelangte, daß dieses unumgänglich nothwendige Zusammenwirken der innersten wesentlichen Verschiedenheit der Grundsätze wegen auch für alle Zukunft nicht zu Stande gebracht werden kann.

2. Bei dieser Sachlage ist es Aufgabe und Pflicht der Landesvertretung auf legislativem Wege allererst und zunächst die in Natur und Christenthum begründeten Rechte der Familie, der Kirche und des Staates auf Erziehung und Unterricht der Jugend zum Ausdruck zu bringen, um dadurch daß jedem dieser zur Mitwirkung verpflichteten und berechtigten Faktoren die Wirksamkeit in seiner Rechtsphäre ungekränkt belassen und garantirt wird, das Gedeihen der Schule möglich zu machen.

3. In Folgerichtigkeit dieses Hauptgrundsatzes ergibt sich von selbst der streng konfessionelle Charakter jeder und insbesondere der Volksschulen.

Die betreffenden §§. des revid. Gesetzentwurfes, der zunächst das katholische Schulwesen im Auge hat, gewähren daher den nicht katholischen Schulgemeinden des Landes ebenfalls die gleiche Freiheit die Schulaufsicht nach ihren konfessionellen Grundsätzen zu regeln!

4. In erster Reihe muß die Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde, der Ortsschulrath in seiner Zusammensetzung dem oben (ad 2) ausgesprochenen Grundsätze Ausdruck geben. Es muß somit der Familie der direkte Einfluß auf diese Behörde durch Wahl ihrer Vertrauensmänner gewahrt werden. — Es muß ferner dem Seelsorger nicht nur eine den übrigen Schulrathsmitgliedern gleichberechtigte (am wenigsten eine wie im bisherigen Schulaufsichtsgesetze ganz untergeordnete) Stellung eingeräumt werden, sondern es steht ihm als Organ der Kirche, deren Mission zur Erziehung der Individuen und Völker von keiner irdischen Gewalt ausgehend, auch nie und nimmer von einer solchen abhängig gemacht werden darf; die unmittelbare Aufsicht über den ganzen inneren Zustand der Schule kraft seiner Stellung als Seelsorger zu, ein Recht, das keinerlei Beschlüssen einer Körperschaft lediglich unterstellt werden darf.

Einzig diese Stellung des Seelsorgers im Ortsschulrathe kann aber auch den katholischen Eltern die beiriedigende Bürgschaft geben, daß sie ohne Bedenken ihre Kinder der Schule anovertrauen dürfen, eine Bürgschaft, die schon kraft des natürlichen Rechtes der Staat den Eltern geben muß, und welche er ihnen auf keine andere Weise geben kann.

Von diesem Standpunkte aus glaubte das Comite die den Ortsschulrath betreffenden Gesetzes-Bestimmungen abändern zu müssen.

5. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über Organisation des Bezirksschulrathes war dem Comite der gleiche Grundlag maßgebend, daß der Kirche nach ihrer Mission in der Gesellschaft und



- im Interesse und zur Beruhigung der Familien das Aufsichtsrecht über die Jugendberziehung und den Unterricht, der eben ein Erziehungsmittel bildet, ungeschmälert bleibe, während den Gemeinden unter Beizug von Kräften im Lehrfache die werthbätige Unterstützung und Föhrung des Unterrichtes und die Handhabung der Disciplin und Ordnung zukommen soll und muß.

Ein weiteres Motiv, von welchem sich das Comité bei der Bildung des Bezirkschulrathes leiten ließ, war die Kostenfrage, die aus Gründen der Spariamkeit jedenfalls Berücksichtigung verdient — Endlich erschien dem Comité noch viel mehr wesentlich hiebei maßgebend der Umstand, daß bei Bildung so großer Schulbezirke, wie sie gegenwärtig bestehen, wenn nicht eigene mit großen Gehalten dotirten Inspektoren eingesetzt werden wollen, die Wirksamkeit der Bezirks-Schulinspektion eine unzureichende ist, da die Bezirke für Einen Inspektor, wie die bisberige Erfahrung genügend beweist, zu groß sind, als daß eine entsprechende Wirkung auf Föhrung der Schule zu erzielen wäre.

6. Von den gleichen Grundsätzen ausgehend, glaubte das Comité auf die Gesetzesbestimmungen über den Landeschulrath einer Revision unterziehen zu müssen. Die bisberige Zusammenfassung desselben wurde zwar belassen, jedoch eine wesentliche Aenderung in der Wahl einiger Mitglieder zur Herstellung der kirchlichen Einflußnahme vorgenommen, indem die Ernennung des Landes-Schulinspektors von Seite des Kaisers über Antragstellung des Diözeianbichofes und des Landes-Chefs erfolgt, und die zwei Mitglieder des Clerus von der kirchlichen Oberbehörde ernannt werden. Insbesondere mußte der kirchlichen Oberbehörde bei Förmelung der Amiswirksamkeit des Landeschulrathes das ihr zustehende Recht der Begutachtung von Lehrbüchern und Lehrmitteln in Beziehung auf Glaube und Sittlichkeit und der bezüglichen Ueberwachung des Lehrpersonals ausdrücklich gewahrt werden.

In Erwägung, daß die dem klaren Rechte der Kirche ebenso wie dem Bewußtsein und den Geföhlen des in seinem Kerne dem katholischen Glauben treu ergebenen Volkes entsprechende Oberaufsicht der Kirche über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen der katholischen Jugend in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nicht in erwünschter Evidenz erscheint, ist das Comité von der Annahme weit entfernt, daß mit dem vorliegenden Gesetze eine in allweg genügende und vollkommene Regelung des Schulwesens puncto Schulaufsicht gegeben sei; gleichwohl begt das Comité die feste und begründete Ueberzeugung, daß durch Annahme dieses Gesetzes jene Bahn wieder betreten werde, die bei friedlichem und einheitlichem Zusammenwirken schließlich zum Ziele föhrt und so den unheilvollen Zuständen die zum unberechenbaren Schaden unseres Schulwesens derzeit eingetreten sind, soweit es im Momente möglich ist, abg-holfen werde.

In Erwägung alles dessen, glaubt das gefertigte Comité den vorliegenden Gesetz-Entwurf über die Schulaufsicht dem hohen Landtag dringend zur Annahme empfehlen zu sollen.

**Bregenz**, den 6. Oktober 1871.

**Johann Thurnherr**,  
Obmann.

**Johann Kohler**,  
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Regierungsvertreter: Ohne mich in eine weitere Diskussion einzulassen, glaube ich nur die Herren aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung in der Frage der Schulaufsicht an dem Principe festhält, daß im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 und im Landesgesetze vom 8. Februar 1869 seinen Ausdruck gefunden hat. In diesen Gesetzen ist der Regierung das Recht gewahrt, die Aufsichtsorgane zu ernennen, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, die den Bezirks- und Landeschulrathen inkorporirt werden. An diesem Rechte wird die Regierung festhalten und keine Vorlage zur Sanktion empfehlen, die von diesem Principe abweicht oder geradezu entgegengesetztes aufstellt.

Ich behalte mir vor, bei der Detailberathung noch meine weiteren Bemerkungen zu machen.

Hochw. Bischof: Ich muß rechtlich bekennen, ich habe die Grundsätze, welche im Comite-Berichte geltend gemacht werden, aufmerksam studirt; sie sind nach meiner Überzeugung die wahren, die gerechten, die nothwendigen, die heilsamen, die unerläßlichen zum wahren Gedeihen der Schule, Ich habe den Entwurf gelesen und nochmal gelesen: ich muß die Herren nur loben und muß ihnen danken für die Gesinnungen, die sie damit ausgesprochen und für die Mühe die sie sich gegeben haben, möglichst ihre Wünsche so auszudrücken, daß sie Hoffnung haben können, dieselben dürften auch angenommen werden. Wir haben hierüber bereits die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters vernommen. Aber auch abgesehen von dieser steht doch der ganze Entwurf dieser Revision auf jenen Prinzipien, die früher geändert werden müssen, wenn die Wahrheit, das göttliche Recht, die von Gottes erhabener Majestät, von Gottes ewiger Regierung der Kirche übertragenen Pflichten ausgeübt werden sollen. Dieß ist nun nicht der Fall; denn der Entwurf steht noch auf dem Grunde der besagten Prinzipien und selbst was der Entwurf einräumt, zeigt zwar einen recht guten Willen, den Einfluß der Kirche auf die Schule zu heben; aber dieser Einfluß ist nur ein Einfluß, den man annehmen oder nicht annehmen kann. Dieser Einfluß bezeugt und behätigt noch nicht das Recht der Kirche, und selbst die kirchlichen Personen, welche in die Schulaufsicht hineingezogen werden, fungiren nicht in der Autorität der Kirche, sondern als Regierungsbeamte.

So sehr ich mit den Verbesserungen einverstanden bin als Privatperson und als Mitglied des Landtages, so getraue ich mir doch nicht weder in die Debatte einzugehen, noch eine Abstimmung von mir als Generalvikar auszuheben zu lassen, weil ich mich mit der Reserve ausdrücken müßte, daß ich jede Bestimmung vorher dem Urtheile Desjenigen unterziehen müsse, welchem gegenüber ich der untergeordneten Stellung nur so viel Gewalt habe, wie dem rechtlichen Standpunkte als Generalvikar, als es ihm beliebt, d. h. als ihm nützlich und heilsam scheint, mir zu übertragen. Ich habe in dieser Beziehung kein eigenes Recht und ich müßte also immer sagen: ich will hören, was Sie beschließen; ich kann sagen, es gefällt mir, ich bin einverstanden, es ist viel besser als das Bisherige, — aber den letzten Entschluß müßte ich meinem Bischofe referiren, als meinem und Ihren hochwürdigsten Ordinarius

Zu diesem Entschlusse muß erst abgewartet werden, was die hohe Regierung mit dieser Ihrer wohlgemeinten Vorlage zu unternehmen, oder wie sie dieselbe zu betrachten und behandeln gedenkt.

Tudem ich dieß einfach anspreche, bitte ich, mich entschuldigt zu halten, wenn ich für diese Verhandlung den Saal verlasse. [Verläßt den Saal.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Recht: Die vorliegende Revision des Schulaufsichtsgesetzes hat wohl etwas aber bei weitem nicht Alles gelöst. Ich kann daher mit einem gewissen Herrn freilich in einem andern Sinne aussprechen: „ich glaube nicht, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf etwas Vollkommenes geleistet hat, bis nicht alles Heidenthum aus emselben hinausgeworfen wird.“

Die Religion darf in der christlichen Schule nicht bloß ein Lehrgegenstand gleich den übrigen sein, nein — die Religion muß der Sauerleis sein, der den ganzen Unterricht durchdringt: soll anders ein christlich Volk gezogen werden. Der Liberalismus hüllt sich zwar auch in den Mantel christlicher Frömmigkeit und Sorgfalt für christliche Erziehung, und spricht von sittlich-religiöser Erziehung; ja, er läßt sogar dem Ortskellner einen Platz im Ortsschulrathe, freilich nicht dazu, daß er etwas wirke, sondern um dem Volke Sand in die Augen zu streuen und um durch die Mithilfe und das Beisein des Kerns das Volk allmählich zu entchristlichen. Der Liberalismus gibt vor, daß er das Recht, das die Kirche in der Schule hatte, dem Volke zurückgegeben habe; doch das ist Täuschung. Das Gesetz vom 8. Februar 1869 athmet durch und durch den vollendetsten Bureaukratismus. Vom Minister des Unterrichts wird der ganze Schulapparat gleich einer Drahtpuppe geleitet, so daß jede Selbstständigkeit der Gemeinben und des Landes in Schulsachen gelähmt und illusorisch gemacht wird. Wollen wir nun aber, was auch hie und da die Gegner zugeben, der Familie, der Kirche und dem Staate das ihnen gebührende Recht auf die Schule wahren; dann muß ihr Recht durch ein Gesetz gewahrt werden. Das revidirte Gesetz soll dieses Recht den verschiedenen Schulfaktoren zurückgeben. Ich glaube nicht, daß dieses Gesetz dieses leistet. Ich schreibe zwar dem Schulcomite keine Schuld zu



und mache ihm keine Vorwürfe, weil ich weiß, daß auch das Land sowie die Gemeinde an jener ministeriellen Drahtpuppe hängen und ohne die oberste Leitung wenig oder nichts leisten können.

Der katholische Weg zur Schule ist, wo wir immer hinblicken, bis jetzt von einem Gestrüppe überwuchert. So lange dieses Gestrüppe nicht weggeschafft wird (man nennt es Reichsschulgesetz) ist eine wahrhaft katholische Schule nicht möglich.

Landeshauptmann: Ich bitte ein Gesetz, welches Se. Majestät sanktionirt hat, nicht so zu nennen und über ein Gesetz sich mit mehr Anstand auszusprechen, das Sie selbst beschworen haben.

Knecht: Ich weiß, daß es ein sanktionirtes Gesetz ist, aber es ist ebenso ein öffentliches Geheimniß, daß es sanktionirt worden ist unter Androhung der Revolution [Bewegung und Dhol links.]

Landeshauptmann: Das gehört nicht zur Sache; das Gesetz ist sanktionirt und hat in Folge dessen volle Kraft.

Knecht: Ich hoffe, daß ein Ausgleich zu Stande kommt, in welchem den Ländern und Königreichen ihre übrigen Rechte zurückgegeben werden, also auch ihr Recht auf die Schule. Dann — und nur dann ist es möglich, alle Schulaffären auf befriedigende Weise zur Leitung der Schule herbeizuziehen.

Ich stimme dem vorliegenden Gesetzentwurfe bei, nicht weil ich ihn billige, sondern weil ich weiß, daß wir nichts Besseres schaffen können.

Karl Ganahl: Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf in mehrfacher Beziehung gegen das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 verstoßt und ich vollkommen überzeugt bin, daß keine Regierung ein derartiges Gesetz gutheißen wird, — es wäre denn, daß vielleicht ein Mitglied der Gesellschaft Jesu zum Minister für Kultus und Unterricht ernannt würde, stelle ich den Antrag, es sei über das ganze Gesetz zur Tagesordnung überzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Somit erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Köhler: Ich habe nach den Bemerkungen, die in der Generaldebatte bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes gemacht wurden, nur noch den ausdrücklich gewährten Standpunkt des Comites zu betonen, daß das Comité selbst sich wohl bewußt ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht jene Eigenschaften besitzt, daß ihm nicht jene gegeben werden konnten, die nach der prinzipiellen Aufassung des Wefens der Volksschule nach unseren Anschauungen ihm hätten gegeben werden müssen. Es haben leider wichtige Opportunitätsgründe das Comité veranlaßt, nur vor der Hand in jenen Punkten das Schulaufsichtsgesetz abzuändern, daß erstens den schreiendsten und fühlbarsten Uebelständen abgeholfen und zweitens wieder der Weg zur Verständigung betreten werde. In dieser Weise glaubte ich den Standpunkt des Comites — obwohl er auch im Comiteberichte schon ausgedeutet ist — gegenüber den gemachten Bemerkungen wahren zu müssen.

Ich enthalte mich jeder weiteren Aeußerung und muß nur bemerken, daß mir in dem bisherigen Schulaufsichtsgesetze ein Recht gar nicht zum Ausdruck zu kommen scheint — und das ist das wichtigste Recht, welches in Betracht zu ziehen ist — das Recht der Eltern. Ich muß daher noch aussprechen, daß ich es sehr bedauern muß, wenn der Staat glaubt, durch den Schulzwang in dem Sinne, wie man ihn gegenwärtig versteht, über das natürliche Recht der Eltern zur Tagesordnung übergehen zu können.

Schließlich stelle ich, da in der Generaldebatte weitere Bemerkungen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfolgt sind, noch den Antrag, daß derselbe en bloc angenommen werde.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Karl Ganahl dahin gehend, daß über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen werde, zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. [Abgelehnt.]

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters, der dahin geht, den vorliegenden Gesetzentwurf en bloc anzunehmen, zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. [Angenommen.]

Herr Johann Thurnherr hat vorher das Wort gewünscht zu einem Dringlichkeitsantrage und ich erteile ihm jetzt das Wort.

**Johannes Thurnherr:** Ich bin vorhin, wie dem hohen Landtage bekannt ist, durch die Einsprache des Herrn Landeshauptmannes von der ausgesprochenen Einbringung eines Dringlichkeitsantrages unterbrochen worden. Ich weiß sehr wohl, daß nach der Geschäftsordnung der Landeshauptmann die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände bestimmt. Mein Dringlichkeitsantrag hatte nicht den Zweck, in die Rechte des Herrn Landeshauptmannes eingreifen zu wollen. Ich glaubte nur vorauszu sehen, was nun nicht eingetroffen ist, daß sich an die Aenderungen des Schulaussichtsgesetzes eine Debatte knüpfen wird, die weit über die Mittagsstunden hinausgehen und somit die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages erschweren würde. Ich wollte daher zwischen diesen Gegenständen die Sache kurzweg abthun und glaubte, der Herr Landeshauptmann werde von der Bestimmung des §. 22 der Geschäftsordnung Gebrauch machen, nach welchem unbenommen seines Rechtes, die Reihenfolge der Gegenstände zu bestimmen, vom Landtage das Recht in die Verhandlung eines dringlichen Gegenstandes einzugehen beschloffen werden kann, damit derselbe auf die Tagesordnung gelange. Von diesem Rechte hat er keinen Gebrauch gemacht, auch den Landtag um sein Recht, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, nicht gefragt.

Ich glaubte, das der Fortsetzung meines Dringlichkeitsantrages vorausschicken zu müssen, weil mir diese Gesetzesstelle Zweifel läßt, ob nicht in diesem Falle der Landtag zu bestimmen gehabt hätte.

Ich bin in der Begründung zu meinem Dringlichkeits-Antrage auf die Stelle gekommen, auf der ich erwähnen wollte, daß außer den früher angegebene n Gesuchen auch ein solches vorlag, welches das Verlangen stellte, daß durch entsprechende Aenderungen der Gehaltsnormen die Schwierigkeiten der berührten Frage gehoben werden. Dieses Gesuch ist das kumulativgesuch aus dem Bregenzerwalde von den Gemeinden Neutte, Bezau, Schnepfau, Au, Mellau, Krumbach, Egg, Andelsbuch, Unterlangenegg. Diese Gemeindevorstellungen erklären sich bereit, wie es im Gesuche wörtlich steht, dahin zu wirken, daß den Lehrern eine der Schulzeit und den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden entsprechende Gehalt ausgezahlt werde. Dieses Gesuch constatirt, wie alle übrigen, daß durch die neuen Schulauslagen sich die Gemeindeumlagen um wenigstens das Doppelte erhöhen und bezeichnen dieß als unerträglich.

Wenn es mit diesen Gesuchen so fortgeht, so glaube ich, wird der Landesauschuß nöthig haben, in seiner Registratur einen eigenen sehr umfangreichen Raum für diese Gesuche zu besorgen und es wird der Landtag nöthig haben, künftighin jedesmal 14 Tage vielleicht einen Monat sich über die Erledigung dieser Gesuche hinzuweisen. Denn nach dem in diesem Hause im Jahre 1869 beschloffenem Gesetze heißt es, daß die Fälle der Unvermögenheit der Gemeinden, die Kosten zu decken, von Fall zu Fall untersucht und entschieden werden müssen, und daß zugleich der Betrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und Dauer der Beitragsleistung von der Landesvertretung festgesetzt zu werden habe.

Wenn der Landtag den verschiedenen Gemeinden gerecht werden will, so hat er entweder nöthig, sich in der Weise darüber zu setzen; oder einen eigenen ständigen Ausschuß für die Erledigung dieser Angelegenheit aufzustellen.

Das Schulkomite hat der bekannten Ueberbürdung in den zu erledigenden Geschäften daher eingesehen, daß es in eine gerechte Einzeln-Erledigung dieser Gesuche, um sie dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, absolut nicht eingehen kann, glaubte jedoch, daß es in die Berathung des kumulativgesuchs der Gemeinden des Bregenzerwaldes eingehen solle, weil dieses Gesuch keine Unterstützung vom Lande verlangt, sondern ihre Angelegenheiten mit ihren Lehrern — wie sie sagen — in einer für die Gemeinden befriedigenden Weise lösen wollen. Dieß können sie aber nicht, wenn nicht dem allgemeinen im Bregenzerwalde ausgesprochenem Wunsche, Aenderungen bezüglich der Sommerschule zu treffen stattgegeben wird.

Das Comite hat sich nicht in eine Beurtheilung der Schwierigkeiten und der angeblichen Unmöglichkeit Sommerschulen an einigen Orten herzustellen, eingelassen; es hielt sich dazu nicht für kompetent; es erachtet dazu für kompetent die Landesschulbehörden: die betreffenden Ortschulbehörden, die Bezirkschulbehörden und den Landesschulrath. Es hat deßhalb in der ihm übertragenen Revision des



Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im §. 25 den Zusatz gemacht, daß für Schulen an Orten, wo die Verhältnisse den obligaten Besuch der Sommerschule außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, der Landschulrath über Antrag des Ortsschulrathes und Einvernehmen der Bezirksschulbehörde eigene den Ortsverhältnissen angemessene Ausnahmsbestimmungen eintreten lassen könne.

Dieser Beschluß wurde vom Komite in der gestern stattgefundenen Abend Sitzung gefaßt und erheischt, wenn das Kumulativegesuch der Bregenzerwälder in analoge Anwendung gebracht werden soll, eine Aenderung einiger Gesetzesstellen über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, in welchen für jene Orte, wo der Landeschulrath Ausnahmsbestimmungen eintreten läßt, die entsprechenden Abänderungen in diesem Gesetze über die Gehaltsnormen der Lehrer eintreten müssen. Ich stelle deshalb als Obmann dieses Komitees folgenden Dringlichkeits-Antrag:

„es sei dem Schulkomite aufzutragen über Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung tragen, Verathung zu pflegen und bezügliche Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Die Dringlichkeit wird sich daraus ergeben, daß wir uns bereits am Schlusse der Session befinden. Ich bitte also die h. Versammlung um die Zustimmung über die Dringlichkeit dieses Antrages. Sie ist anerkannt. Somit bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung.

Er lautet: [Wie oben.]

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Es wird also der Herr Obmann diesem Beschlusse gemäß vorzugehen haben.

Aus den Bemerkungen, welche Herr Johann Thurnherr mir gegenüber gemacht hat, finde ich nur kurz zu erwiedern: Die Bestimmung der Reihenfolge der Gegenstände, mit anderen Worten die Bestimmung der Tagesordnung ist dem Landeshauptmann durch die Landesordnung überwiesen und kann ihm von Niemanden in dieser Beziehung etwas vorgezeichnet werden.

Auf der heutigen Tagesordnung stand als vierter Gegenstand der Bericht des Komite's betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes. Ich hatte bereits diesen Gegenstand zur Verhandlung durch Aufrufung desselben vorgeführt, also hatte ich die Reihenfolge bestimmt und da hatte ich nicht erst zu fragen, ob der Landtag zustimme, daß die Reihenfolge unterbrochen werde. Die Reihenfolge habe ich zu bestimmen, und ich konnte nur warten, bis der Augenblick gekommen, um dem Herrn Antragsteller das Wort zu geben. Uebrigens hatte ich vorausgesehen, daß, wenn ein Dringlichkeitsantrag in der Schwebe steht, wenn auch die Sitzung über die Mittagsstunden hinaus gedauert hätte, wir dennoch — die Herren werden damit einverstanden sein — Zeit gefunden hätten, ihn in Verhandlung zu nehmen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen, die nächste kann ich noch nicht bestimmen, werde aber wenn mir Vorlagen eingebracht werden, sowohl Tag und Stunde, als die Gegenstände der Verhandlung den Herren Abgeordneten schriftlich mittheilen.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.